

NACHLÄSSE SAMMELN IM KRIEGSARCHIV WIEN EIN HISTORISCHER ÜBERBLICK

ROBERT RILL

1. Sammeln und Erschließen im Wandel

Im Februar 2001 suchte der damals zuständige Referent des Kriegsarchivs den Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs in Ruhe Kurt Peball¹ in dienstlichem Interesse auf, um Fragestellungen, die die Erschließung von archivischen Sammlungen der unmittelbaren Vergangenheit betrafen, zu besprechen: Dabei wurde festgestellt, dass Rudolf Neck, von 1979 bis 1986 ebenfalls Generaldirektor des Staatsarchivs und damals bereits verstorben,² angeblich Vorarbeiten für ein Archivregister erstellt habe, über deren Verbleib nichts bekannt sei; ein jüngerer Mitarbeiter solle diese vollenden.³

Dabei ist das Sammeln von privatem Schriftgut in den staatlichen Archiven Österreichs zum Teil älter als diese selbst, wie schon zu einem Zeitpunkt erkannt wurde, als Nachlässe und Sammlungen erst beginnen konnten, im theoretischen Verständnis Terrain gegenüber der Funktion des Archivs als verlängerter Behördenregistratur zu gewinnen. In einer äußerst knapp gehaltenen Skizze über politische Nachlässe des 19. Jahrhunderts in den staatlichen Archiven Österreichs konstatiert Fritz Reinöhl:

„In Österreich hat die Staatsgewalt verhältnismäßig früh der Bewahrung und Pflege politischer Nachlässe ihr Augenmerk zugewandt. Allerdings nur innerhalb eines bestimmten Rahmens, denn nicht die Erkenntnis ihres geschichtlichen Wertes, sondern vielmehr Gründe der Staatsvernunft, der Zweck der Geheimhaltung, waren hierfür maßgebend.“⁴

Damit aber ist ein Dilemma angesprochen, das sich als roter Faden durch die Archivierungsgeschichte dieser Sammlungen zieht und das aus der Diskrepanz zwischen frühzeitiger Sammlungstätigkeit und der Verlegenheit, diese Neuzugänge auch praktisch versorgen zu müssen, erwuchs: Weil eben archivtheoretische Erkenntnis mit der handfesten Notwendigkeit, laufend Schriftgut jenseits der Behördenregistratur zu archivieren, nicht Schritt hielt, stürzte man sich von einer Verlegenheitslösung in die andere – und dies teilweise durchaus im Bewusstsein der sukzessive evidenter werden-

¹ Kurt Peball (1928–2009): Peter BROUCEK – Kurt PEBALL, Geschichte der österreichischen Militärgeschichtswissenschaft. Köln-Weimar-Wien 2000, S. 532-545. Der Nachlass Peball in AVA, E/1755.

² Zu Rudolf Neck (1921–1999) vgl. Felix CZEIKE, Historisches Lexikon Wien, Bd. 6 (Ergänzungsband), Wien 2004, S. 142. Necks Nachlass in AVA, E/1723.

³ Aktenvermerk vom 1. März 2001: ÖStA, GZ. 910.000/1-GDN/2001.

⁴ Fritz REINÖHL, Politische Nachlässe des 19. Jahrhunderts in den staatlichen Archiven Österreichs. In: KBIGV 74 (1926), S. 210.

den Unzulänglichkeit: *„Diese Auflösungen gerade der heute als am wertvollsten empfundenen Nachlässe machen es gegenwärtig beinahe unmöglich sie wieder zu reproduzieren“*.⁵

Tatsächlich sollte es bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg dauern, bis man sich grundsätzlich zu einer halbwegs konsequenten Lösung durchringen konnte, indem das Nachlasswesen als Separatum innerhalb des Archivs begriffen und behandelt wurde; folgerichtig wurden in den Jahrzehnten danach auch abteilungsübergreifende Modelle angedacht⁶ und teilweise verwirklicht, aber auch dieser Weg wurde nicht zu Ende gegangen und endete schließlich mit einer Kehrtwendung mit all den problematischen Begleitumständen, die häufige Organisationsänderungen im Archivwesen nach sich ziehen.

Hinsichtlich der Verzeichnungsvorhaben sollten sich spätere Projekte als quantitativ bescheidener, aber auch erfolgsträchtiger erweisen: Als besonders wichtig empfundene Nachlässe wurden etwa 1995 auf Aufforderung dem UNESCO-Schutzprogramm „Memory of the World“ empfohlen,⁷ und 1999 erstellte die damalige Bestandsgruppe „Nachlässe und Sammlungen“ – wiederum auf Wunsch – für das Literaturarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek eine eigene Auswahlliste unter belletristischem Aspekt, freilich mit dem bedeutungsvollen Hinweis, der die ungeplanten zentrifugalen Tendenzen unterstreicht: *„Von manchen wichtigen, bereits in gedruckten Inventaren angeführten ‚Nachlässen‘ konnten sich einzelne Abteilungen nicht trennen.“*⁸

Einem kurz darauf verfassten Schreiben in gleicher Angelegenheit entnehmen wir: *„Eine österreichweite Auflistung von Nachlässen in öffentlichen Archiven ist geplant.“*⁹ Die beharrliche Wiederholung dieses Wunsches durch Jahrzehnte hindurch legt indessen die Vermutung nahe, dass man bei diesem Vorhaben auf der Stelle trat.

Unterschiedliche Provenienzen, Motivationen und Interessenslagen stehen am Anfang der Nachlasspflege und begründen den Variantenreichtum seiner Archivierungsgeschichte, der Peter Broucek 1980 zu der Feststellung veranlasste: *„Wahrscheinlich hat sich in jedem Archiv, das sich mit der Verwahrung von Nachlässen beschäftigt, eine bestimmte Tradition entwickelt.“*¹⁰ So gelangten frühzeitig – und somit

⁵ KA, Direktionsakten GZ. 41 859/1964: Kriegsarchiv an Archivamt (15. Juli 1964).

⁶ So bemühte man sich im Februar 1963 aufgrund einer Empfehlung der 10. Konferenz österreichischer Archivdirektoren vom 16. Mai 1962 zumindest um die Drucklegung eines gemeinsamen Verzeichnisses, die in der Folge nicht zustande kommen sollte: *„Es ist beabsichtigt, alle Archive des Staates, der Religionsgemeinschaften und der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen“*. KA, Direktionsakten 41859/1964: Archivamt an Kriegsarchiv (15. Februar 1963).

⁷ KA, Direktionsakten GZ. 63/2-GDN/1995: Generaldirektion ÖStA an Abteilung „Nachlässe und Sammlungen“ (17. Oktober 1995).

⁸ KA, Direktionsakten GZ. 961.001/1-GDN/1999 (FAX): Abteilung Nachlässe und Sammlungen an Österreichische Nationalbibliothek (4. Februar 1999).

⁹ KA, Direktionsakten GZ. 961.001/3-GDN/1999: Abteilung Nachlässe und Sammlungen an Österreichische Nationalbibliothek (20. Februar 1999).

¹⁰ Peter BROUCEK, Das Nachlassammeln im Österreichischen Staatsarchiv. In: *Scrinium* 22/23 (1980), S. 117.

auch als Archivalien relativ älteren Datums – zunächst Familienarchive herrschaftlicher Häuser in die Archive, die wohl zu den Nachlässen gezählt werden müssen, in der zuständigen Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs jedoch stets getrennt und als eigene Bestandsgruppe verwahrt werden.¹¹

Gerade diese Gefahren des Aufgesogens von behördlich nicht erfasstem Schriftgut, das nur allzu leicht pertinenzmäßig – und sei es als Verlegenheitslösung – als verwandt angesehenen Akten angeschlossen werden konnte,¹² riefen im Kriegsarchiv wiederholte Versuche hervor, durch besonders exakte Einteilungskriterien die Vielfalt der Lagerungsmöglichkeiten nach Betreffen so weit einzuschränken, dass möglichst alle denkbaren potentiellen Zugänge ihren festgelegten Standort fanden¹³ – eine Sisypusarbeit, die erst mit der Schaffung einer eigenen Abteilung einer theoretischen Lösung zugeführt wurde; und auch als man sich schließlich hierzu durchgerungen hatte, schien man im Gegensatz zu späterem Verfahren einer bestandsimmanenten Eigendynamik noch kein Vertrauen zu schenken, wie etwa aus einer „*Stellungnahme über Erwerbung und Aufstellung der in den ‚Sammlungen‘ des Kriegsarchivs aufbewahrten Archivalien, Karten, Bildwerken und Druckwerken*“, die am Anfang der selbstständigen Nachlasssammlung steht, hervorgeht:¹⁴ Einer chronologischen Einteilung der Archivalien in vor und nach 1918 gesammeltes Material folgt hier die Aufzählung nach Arten des Erwerbs: Es sei zwischen Verlassenschaften, die durch behördliches Vorgehen erworben wurden, und ererbten zu unterscheiden, zwischen beim Kriegsministerium angesammelten Materialien, Ankäufen, Donationen, Schenkungen, eigens vom Archiv angefertigten Abschriften und Aufzeichnungen nach mündlichem Diktat oder persönlicher Mitteilung. Die Hinterlegung wiederum könne bedingungslos erfolgt sein, unter Bedachtnahme auf Sperrfristen, unter Vorschreibung einer Einsichtserlaubnis oder per Vertrag unter Wahrung des Eigentumsrechtes von privater Stelle. Die Akribie der Aufzählung – prinzipiell spiegelt das eben behandelte Dokument auch noch den Idealfall der gegenwärtigen Situation

¹¹ Vgl. Eckhart G. FRANZ, Einführung in die Archivkunde. Darmstadt 2. Auflage 1977, S. 59.

¹² Die Schaffung von Pertinenzen wird in diesem Zusammenhang nicht rundweg abgelehnt: „*Was hindert uns nun, diesem Teil des ursprünglichen Registraturgutes, bei dem die Provenienz unerheblich ist, die Eigenschaft als Archivgut abzusprechen und die gesamte [...] zu Recht in Form der Sammlung geordnete Dokumentation als Sammlungsgut zu bezeichnen?*“ – Gerhard SCHMID, Zum Begriff des Sammelgutes. Ein Diskussionsbeitrag. In: Archivmitteilungen 15 (1964), S. 142.

¹³ Der Gefahr einer Vermischung von privatem und amtlichem Schriftgut war man sich schon früh beim Nachlasserwerb bewusst. Hinsichtlich des angebotenen Nachlasses von Laval Nugent konstatierte die Direktion des Kriegsarchivs 1899: „*Ich glaube dabei aufmerksam machen zu sollen, dass ein guter Theil dieser Acten überhaupt keine Privatacten, sondern ganz ausgesprochen Feldacten sind, die Feldmarschall Graf Nugent nie hätte in sein Privat-Archiv hinterlegen dürfen.*“ – KA, Direktionsakten KA 45/1899: Kriegsarchiv an 13. Korpskommando (7. Februar 1899); zum Nachlass von Laval Graf Nugent-Westmeath (1777–1862) siehe KA, Nachlässe und Sammlungen (in Hinkunft: NLS), B/1295

¹⁴ Nachlass Kurt Peball AVA, E/1755, Nr. 20.

wieder, so weit es noch vertretbar erscheint, einen solchen bei den vorherrschenden personellen Verhältnissen anzustreben – wurzelt in einer Tradition, die in eine Zeit zurückreicht, in der Zuwächse sich durchaus in den Behördenalltag einfügten; zumindest bis zum Ersten Weltkrieg wurden Verzeichnisse *„der im Kriegsarchiv eingelangten Spenden von Büchern, Schriften, Karten etc.“*¹⁵ unter eigener Aktenzahl jährlich geführt, ebenso wie Verzeichnisse der *„dem Kriegsarchiv gemachten Angebote (Offerte) etc.“* Hier wurden auch jene Angebote subsumiert, deren Erwerb abgelehnt wurde. Ab der zweiten Julihälfte 1914 wurden diese Verzeichnisse allerdings nicht weiter geführt. Stets, sowohl vor als auch nach Separierung der Nachlässe wurde betont, dass das Kriegsarchiv generell über verschiedene Sammlungen verfüge – Flugschriften, die Karten- und Bildersammlung, eine regionalgeschichtliche Sammlung (wohl als Untergruppe der vorher genannten), werden hierbei genannt, Funktionsnachlässe wie etwa Archive von Grundherrschaften und Vereinen werden als gesondert zu behandelndes Sammlungsgut zumindest erwähnt.¹⁶

Am Beginn der Geschichte der Sammlung *„Nachlässe und Nachlasteile von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaftspersonen, ferner Militärbeamten, -politikern, -wissenschaftlern, -schriftstellern und -journalisten, welche den Heeren und Militärinstitutionen der Monarchie oder der beiden Republiken Österreichs (dienten) oder zu ihnen Bezug hatten“*¹⁷ steht die Weisung des Hofkriegsratspräsidenten Andreas Grafen Hadik von Futak vom 21. Dezember 1776, hinterlassene Schriften, Kabinettsakten und kaiserliche Handbilletts aus den Verlassenschaften von Hofkriegsratspräsidenten zu sammeln, so weit sie nicht Familienverhältnisse betrafen oder Teile der Behördenregistratur darstellten (und somit ohnedies den Eingang ins Archiv finden mussten, könnte man ergänzen). 1782 wurde diese Bestimmung auf andere höhere Militärpersonen ausgedehnt.

Der „Hochliberalismus“ spiegelte sich in archivrechtlichen Belangen insofern wieder, als ab 1869 keine zwangsweise Rückbehaltung von Archivalien mehr verfügt werden konnte, was sich in der Praxis zunächst nicht immer durchgesetzt zu haben scheint. Broucek kommentiert die Umsetzung der entsprechenden Verordnung: *„Es muß allerdings hervorgehoben werden, dass die Bestimmungen von 1869 absichtlich oder unabsichtlich ‚vergessen‘ wurden.“*¹⁸

In jedem Fall basierte der Zuwachs der Folgezeit – und dies gilt bis in die Sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts, zum Teil bis zur Gegenwart – nicht auf gesetzlicher Verpflichtung, sondern auf gesellschaftlicher Konvention. Parallel zur allgemeinen

¹⁵ KA, Direktionsakten GZ. 34/1914 (8. Januar 1914).

¹⁶ Peter BROUCEK, Die Bestandsgruppe „Nachlässe und Sammlungen“ in der Abteilung Kriegsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs (Wien, Jänner 2002), S. 5: KA, NLS, A,B,C/1250, Nr. 1550.

¹⁷ Peter BROUCEK, „Nachlässe und Donationen“, eine Sammlung des Kriegsarchivs. In: *Scrinium* 7 (1972), S. 8.

¹⁸ BROUCEK, Nachlässe (wie Anm. 17), S. 6.

Schwerpunktsetzung in den Teildisziplinen der Historiographie meinte man auch hier in den 1950er Jahren eine rückläufige Tendenz erkennen zu können:

*„Die Zeit, da sich der Berufsoffiziersstand in vielen ‚Offiziersfamilien‘ des großen Reiches sozusagen vererbt hatte, war endgültig vorbei. Die Phase der Eingliederung des österreichischen Heeres in die Deutsche Wehrmacht und das nachfolgende Jahrzehnt der fremden Besetzung ohne Wiedererrichtung einer österreichischen Armee hatten eine Familientradition abreißen lassen.“*¹⁹

Doch konnten diese Lücken in der Folge durch Nachlässe aus den beiden Bundesheeren und aus der Wehrmacht wieder wettgemacht werden.

Freilich darf diese Kompensation nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Zuwachs – mit vielen Jahrzehnten zeitversetzt zur allgemeinen politischen Entwicklung und somit überraschend einsetzend und erst um die Mitte des 20. Jahrhunderts spürbar – zu einer gewissen Verprovinzialisierung führen musste, die aus dem forcierten Aufbau einer eigenen militärwissenschaftlichen Tradition in manchen der Nachfolgestaaten resultierte, ein Umstand, der auch in der zeitgenössischen Literatur als Traditionsbruch erkannt und bedauert wurde: *„In der nachfolgenden Zeit spielten Lokalpatriotismus, Heimatgefühl und Transportschwierigkeiten eine Rolle, die der Übergabe von Schriftgut an das Kriegsarchiv hinderlich waren.“*²⁰

Auch die Ein- und Ausfuhrbestimmungen über die neuen Staatsgrenzen hinweg bedeuteten zusätzliche Belastungen: Beim Einfuhrantrag an das Zolloberamt Wien, den das Kriegsarchiv Ende 1927 hinsichtlich des Nachlasses von Oberst Rudolf Strobl von Ravelsberg²¹ – es handelte es sich um eine Donation des Sohnes – stellen musste, war etwa das exakte Gewicht der zu erwartenden Sendung anzugeben.²²

Mit der sukzessive auch faktisch erfolgten Eingliederung des Kriegsarchivs und seiner Nachlasssammlung in das Österreichische Staatsarchiv wurde der Spielraum, der sich bei der Übernahme von Donationen ergab, weiterhin enger.

Es sei nur darauf verwiesen, dass der Nachlass des Festungsforschers Erwin Steinböck,²³ der auf anscheinend rechtlich nicht unumstrittene Weise dem Archiv auch eine Liegenschaft, die in der Folge veräußert wurde, vermacht hatte, Mitte der Neunziger Jahre auf längere Zeit die damit befassten Archivare beschäftigte: Um zumindest einen Teil des Erlöses für Nachlassankäufe reservieren zu können, sah sich der zuständige Referent zu dem Hinweis veranlasst, *„dass es der ausdrückliche Wille des Erblassers gewesen war, auch das der Republik Österreich vermachte Haus mit Garten möge dem Österreichischen Staatsarchiv zu Gute kommen.“*²⁴ Dass hierbei nicht vom

¹⁹ BROUCEK, Nachlässe (wie Anm. 17), S. 13

²⁰ BROUCEK, Nachlässe (wie Anm. 17), S. 12.

²¹ Nachlass Rudolf Strobl Edler von Ravelsberg (1862–1926): KA, NLS, B/688.

²² KA, Direktionsakten GZ. 1399/1927: Kriegsarchiv an Zolloberamt Wien (19. Dezember 1927).

²³ Nachlass Erwin Steinböck (1918–1991): KA, NLS, B,C/1480.

²⁴ KA, Direktionsakten GZ. 63/5-GDN/94: Aktenvermerk vom 16. Februar 1995.

Kriegsarchiv die Rede war, mag neben der damaligen organischen Ausgliederung der Nachlässe auch in der Unmöglichkeit zu sehen sein, diesem argumentativ eine glaubwürdige Selbständigkeit zu attestieren. Eineinhalb Jahre später konnte die Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs zwar in einem Votum festhalten, dass ihrerseits „in absehbarer Zeit über diesen Betrag für Zwecke des Kriegsarchivs verfügt werden“²⁵ könne, doch geht aus dem gleichen Akt hervor, dass der Großteil der Erbschaft für die Modernisierung des Fotostudios sowie für Speicherumrüstungen – somit für Belange des gesamten Staatsarchivs, nicht etwa für die genannte Abteilung oder gar für den Archivalienwerb – vorgesehen wurde.

Die mehrfach parallel laufenden Kompetenzen bei den Zuwächsen, die in diesem Rückzugsgeplänkel der Nachlassverwalter zum Ausdruck kommt, wurzeln jedoch organisatorisch tiefer im durchgehend gehegten Anspruch einer universalen Steuerung aller sich im Bereich der „nichtamtlichen“ Sammlungen ergebenden Forschungstätigkeiten; so wurde 1981 formuliert: *Im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Kriegsarchiv, versucht man seit Jahren einen Überblick über alle militär- und kriegsgeschichtlichen ungedruckten Prüfungsarbeiten österreichischer Provenienz zu gewinnen, um die in diesen Arbeiten erzielten Forschungsergebnisse nicht brach liegen zu lassen*²⁶ ... und damit eine eigentlich zu diesem Zeitpunkt nur mehr selbst gestellte Aufgabe als solche definiert; und zwanzig Jahre danach, in der Festausgabe zum zweihundertjährigen Bestehen des Kriegsarchivs, rekurrierte man auf den militärwissenschaftlich motivierten Gründungsauftrag, demzufolge das Kriegsarchiv in der Kriegsgeschichte, den Kriegswissenschaften und in topographischen Bereichen „Wissen vermitteln“ sollte: *„In diese Wissensgebiete einzudringen konnte gelingen durch Sammeln, Lesen und Erzeugen von Akten, Manuskripten, Karten und Bildern in einem wissenschaftlichen Institut sowie durch Dokumentierung der Erkenntnisse des militärischen und zivilen Kundschaftsdienstes.“*²⁷

Diese Paarung von Sammlungs-, Lehr- und Publikationstätigkeit, wie sie etwa militärischen Ausbildungsstätten entsprochen haben mag, musste nicht nur im externen Bereich auf Unverständnis stoßen, sondern konnte wohl auch im Bereich der Archivwissenschaften aufgrund völlig geänderter Prioritäten und theoretischer Ansätze dem Sammlungswesen nicht förderlich sein, auch deshalb nicht, weil eine fachliche Abgrenzung zu verwandten Bereichen auf dieser Basis von vornherein ausgeschlossen erschien. Just an dieser jedoch hatte man zu diesem Zeitpunkt bereits seit Jahrzehnten gearbeitet, gerade die Epigonen des archivalischen Nachlasswesens bedauerten bereits

²⁵ KA, Direktionsakten GZ. 63/4-GDN/96: Votum der Generaldirektion des ÖStA (9. September 1996).

²⁶ Peter BROUCEK, Ungedruckte Prüfungsarbeiten aus Österreich zur Österreichischen Militärgeschichte. 1. Teil. In: MÖStA 34 (1981), S. 464.

²⁷ Peter BROUCEK, Bemerkungen zu den Manuskriptensammlungen des Kriegsarchivs. In: Quellen zur Militärgeschichte. 200 Jahre Kriegsarchiv. Wien 2001 (MÖStA 49), S. 118.

seit geraumer Zeit die mangelnde Exaktheit bei der Kategorisierung und erkannten darin „die Konsequenz, dass bei den Handschriftensammlungen der Bibliotheken, wie in den Archiven vor Einführung des Provenienzprinzips, die Übersichtlichkeit verloren gegangen und dass vor allem auch der Nachlassbegriff ins Schwimmen geraten ist.“²⁸

Wenn nicht mangelnde Exaktheit, so doch ein Defizit in der Grenzziehung glaubte man im Gegenzug nach dem um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu Tage getretenen Scheitern des staatlich normierten Nachlässesammelns allerdings auch bei der Klassifizierung des Behördenschriftgutes zu erkennen. So meinte man dort kritisieren zu müssen, dass eine

„auf rein äußerlichen Umständen beruhende Erscheinung [...] jedoch wenig grundsätzliche Bedeutung [habe], denn wir wissen, dass Urkunden von rechtskonstitutiver Bedeutung und sonstige wichtige Staatsakten mitunter in Form einfacher Briefe angefertigt wurden, während gerade die durch ihre äußeren Merkmale als Amtsschriften kennlichen Stücke oft inhaltlich und rechtlich von ganz untergeordneter Bedeutung sind.“²⁹

Der Versuch, archivkundliche Verbindlichkeiten auf die Nachlässe und Sammlungen zu übertragen, führte somit zur zumindest theoretischen Infragestellung ihrer Universalität und zum Postulat praktischer Mangelhaftigkeit auch bei Anwendung im klassischen Archivwesen. Trotz dieses Schlagaustausches bemühte man sich im Dezember 1993, als zur Gründung einer eigenen Nachlassabteilung im Österreichischen Staatsarchiv geschritten wurde (die natürlich automatisch zu einer qualitativen Aufwertung des nichtamtlichen Sammlungswesens führen musste), den Trennungsschnitt in einer Exaktheit anzusetzen, der sich letztlich als praktisch undurchführbar erweisen sollte: Das Kriegsarchiv erklärte sich damals bereit, neben den dort vorhandenen Nachlässen auch noch den Großteil der Manuskripte – konkret jene zur Kriegsgeschichte, zur Truppengeschichte, zu den Reichsbefestigungen, zur Marine sowie die Allgemeine Reihe – auszugliedern, ebenso die Zeitungsausschnitte und die Flugschriftensammlung, während man just beim sogenannten „Mikrofilmarchiv“ durch den Behalt der anlässlich seinerzeitiger Abtretungen nach Jugoslawien erstellten Filme und jener, die von den „Mormonen“ erstellt worden waren, pragmatischer vorzugehen beabsichtigte.³⁰

²⁸ Wolfgang A. MOMMSEN, Die Nachlässe in den deutschen Archiven (mit Ergänzungen aus anderen Beständen). Boppard am Rhein 1971 (Verzeichnisse der schriftlichen Nachlässe in deutschen Archiven und Bibliotheken 1/1 = Schriftenreihe des Bundesarchivs 17), S. XXII.

²⁹ Ludwig BITTNER, Das Eigentum des Staates an seinen Archivalien nach dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. In: Festschrift Hans Nabholz. Zürich 1934, S. 314 f. Zu den archivpolitischen Anschauungen von Ludwig Bittner (1877–1945) im Allgemeinen siehe Rudolf JERÁBEK, Das Wiener Reichsarchiv. Institutions- und kompetenzgeschichtliche Entwicklung 1938–1945. In: Österreichs Archive unter dem Hakenkreuz. Wien 2010 (MÖStA 54), S. 11–71.

³⁰ KA, Direktionsakten GZ. 328/12-KA/1993: Kriegsarchiv an Generaldirektion ÖStA (13. Dezember 1993).

Rein organisatorisch blieb von Anfang an so Manches bei einer Absichtserklärung: die Trennung sollte exakt – so scheint es –, doch nicht irreversibel sein. „Nachlässe und Sammlungen“ waren als Abteilung projektiert, jedoch: „*Vorerst bleibt es aber bei einer Bestandsgruppe.*“³¹ Auch die Approbationsberechtigung des Bestandsgruppenleiters (offiziell hatte von nun an der Generaldirektor statt, wie bisher gepflogen, der Abteilungsleiter, den Schriftverkehr zu genehmigen) gedieh nie über ein unverbindliches Planungsstadium, und personell blieb das Meiste beim Alten. Die Zuwächse aus dem Kriegsarchiv waren darüber hinaus nicht nur wegen der Vielfalt und Tradition der dortigen Sammlungstätigkeit die bedeutendsten, sondern auch wegen der relativen Problemlosigkeit der organisatorischen Überführung, eben gerade aufgrund der personellen Kontinuität der zuständigen Beamten.

Was die anderen Abteilungen des Österreichischen Staatsarchivs betrifft, so gestaltete sich die Überleitung bedeutend zähflüssiger³² als theoretisch vorgesehen. Auch scheint sich die Wertschätzung der vorgesetzten Dienstbehörde für die neue Organisationseinheit, die einer solchen besonders bedurft hätte, da sich hier Zuwächse logischerweise nicht automatisiert ergeben konnten, in Grenzen gehalten zu haben. In einem Einsichtsakt des Bundeskanzleramtes vom September 1994, bei dem die Kosten für die Aufbewahrung bis auf den mit zwanzig Schilling veranschlagten Einzelkarton angeführt werden, findet sich die belehrende Feststellung: „*Das Österreichische Staatsarchiv kann eigentlich nur an geschichtlich bedeutsamen Sachen interessiert sein, will es nicht zu einer bloßen Papierdeponie verkommen.*“³³

Zähes Festhalten an den postulierten Traditionen des Kriegsarchivs ermöglichte jedoch jene kontinuierliche Parallelität zur archivkundlich fundierten Betreuung des Behördenschriftgutes, die trotz aller gewiss ermüdenden und aufwendigen organisatorischen Kapriolen ein bewusst systematisches Anwachsen des Sammlungsbereichs

³¹ KA, Direktionsakten GZ. 1482/4-GD/93: Sitzungsprotokoll in der Generaldirektion (anlässlich der Konstituierung der Bestandsgruppe „Nachlässe und Sammlungen“ der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs) vom 13. Dezember 1993.

³² So wurde immer wieder die Abgabe einzelner Nachlässe eingefordert, wie etwa im März 2001 seitens des Allgemeinen Verwaltungsarchivs jene von Walter Goldinger (1910–1990) – sein Nachlass in AVA, E/1768 – und Johannes Andreas Freiherr von Eichhoff (1871–1963), sein Nachlass in KA, NLS, B,C/874. Vgl. Generaldirektion/Nachlässe und Sammlungen an Allgemeines Verwaltungsarchiv (13. März 2001), GZ. 911.000/1-GDN/01; Generaldirektion/Nachlässe und Sammlungen an Allgemeines Verwaltungsarchiv (13. September 2001), GZ. 917190/0-GDN/01. Mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv fanden in den Neunziger Jahren ebenfalls Gespräche statt: Aktenvermerk vom 10. Oktober 1994, GZ. 63/3-GDN/94. Die Nachlässe Julius Raab (1891–1964), heute AVA, D,E/1783, Richard Schmitz (1885–1954), heute AVA, E/1786, und Fritz Würthle (1902–1976), heute KA, NLS, B,C/964, konnten in der Folge von dort eingebracht werden: Generaldirektion/Nachlässe und Sammlungen an Haus-, Hof- und Staatsarchiv (11. Januar 2000), GZ. 917.146/0-GDN/01. Fotomaterial aus dem Nachlass Leopold Figl (1902–1965), heute AVA, E,F/1730, folgte 2001: Aktenvermerk vom 20. September 2001, GZ. 917197/0-GDN/01.

³³ Vorbehalte des Rechnungshofs zur Betreuung privaten Archivgutes durch das Österreichische Staatsarchiv (27. September 1994): BKA/183600/18-I/8/94 (Kopie).

garantierte, das als sein Charakteristikum gelten kann und als solches auch extern zur Kenntnis genommen wurde.

2. Das Wachsen der Sammlungen

Noch Mitte der Sechziger Jahre des Zwanzigsten Jahrhunderts herrschten Vorurteile, die das nicht-amtliche Sammlungsgut in den Randbereich des Archivs zu verbannten versuchten. So heißt es in einer in der DDR erschienenen Studie, Nachlass- und Registraturbildner hätten *„bei der Anlage ihrer Sammlungen den Dokumentationszweck – mit welcher spezifischen Absicht auch immer – im Auge gehabt.“*³⁴ Mit der somit unterstellten Sammlung von Nachlässen zum Zweck einer Ergänzung von Akten ergäben sich aber auch praktische Probleme, die es vor Beginn der Sammlungstätigkeit zu bedenken gelte: *„Ergänzungen‘ pflegen bekanntlich durch Berücksichtigung immer neuer, unbedingt ‚notwendiger‘ Gesichtspunkte mit der Zeit ins Uferlose anzuwachsen,“* weshalb zu bedenken sei: *„Das zeitgeschichtliche Kolorit einzufangen ist im Fontaneschen Sinne wahrhaftig ein weites Feld, interessant, wertvoll und notwendig. Ist es aber das Feld der Archive?“*³⁵

Die wieder einmal ins Treffen geführten Platzprobleme lassen sich bei einem Vergleich des Zuwachsvolumens von amtlichem und nichtamtlichem Archivgut von selbst entkräften. Der Klassifizierung der Sammlung als Fremdkörper, bestenfalls als geduldeter Appendix war schon schwerer beizukommen, allerdings bemühte man sich seitens der für die Nachlässe zuständigen Referenten des Kriegsarchivs nach 1945 stets durch eine Systematisierung der Übernahmemöglichkeiten um eine Verwissenschaftlichung der Zuwächse sowie, in der Folge, um eine als solche bezeichnete *„Nachlasstheorie im Österreichischen Staatsarchiv“*.³⁶ Dabei wurde nicht mehr der Versuch gemacht, archivtheoretische Ansätze des Behördenschriftgutes zu kopieren und damit die idealistischeren Wurzeln des Sammlungswesens zu leugnen. Durchaus selbstbewusst wird daher argumentiert:

*„Wenn wir in den letzten Jahrzehnten bei der Bewertung der Archivalien doch zu einem gewissen Gleichklang zwischen den meist übernommenen Archivalien als Zeugnissen der Verwaltung und dem Archivgut als Geschichtsgut an sich gekommen sind, so ist dies wohl in hohem Maß den Überresten der Tradition zu danken, die sich unter dem Begriff der Nachlässe zusammenfassen lässt.“*³⁷

Der Begriff der Tradition wurde also zutreffender Weise ins Spiel gebracht, und der Wille zum Aufbau einer Tradition steht ebenso chronologisch am Beginn der

³⁴ Hellmut RADEMACHER, Zur Frage der Sammlungen in Museen und Archiven. In: Archivmitteilungen 14 (1964), S. 149.

³⁵ RADEMACHER, Sammlungen (wie Anm. 34), S. 149.

³⁶ BROUCEK, Nachlässe und Sammlungen (wie Anm. 16), S. 2.

³⁷ Peter BROUCEK, Die Nachlasssammlung im Österreichischen Staatsarchiv. In: Scrinium 22/23 (1980), S. 123.

Sammlungstätigkeit seitens des Archivs wie jener abgebenden Stellen, denen seither jeder Zuwachs zu verdanken ist. Ebenso wie Behördenschriftgut aus archivexternen Gründen zuweilen eben nicht an den Bestimmungsort zu gelangen vermag, ergeben sich aus dieser Motivation implizit auch bereits im Sammlungswesen Schwierigkeiten bei der Kontinuität der Zuwächse, die vom Archivar nur schwer steuerbar sind: *„Wenn Erben über den Nachlass verfügen, so ist bereits damit zu rechnen, dass aus irgendwelchen Gründen der Wahrung des Andenkens, aus materiellem oder familiärem Interesse heraus nur Nachlassteile ins öffentlich zugängliche Archiv gelangen.“*³⁸

Dem Wachsen der Sammlungen ist jedoch die Emanzipation des Nachlasswesens in weit stärkerem Maße zu verdanken als dessen theoretischer Begründung.³⁹ Wenn auch noch 1994 hinsichtlich kirchlicher Nachlässe wenig selbstbewusst bemerkt wurde, dass in der Praxis übergebene Nachlässe *„wohl selten vollständig und in sich geschlossen“*⁴⁰ seien, so könnten diese bedauernden Worte mit gleichem Recht für diverse neu akquirierte Aktenbestände Geltung finden, ebenso übrigens, wie die selbstkritische Bemerkung bei der Darstellung von den Nachlässen in Archiven von KZ-Mahn- und Gedenkstätten, wonach es in der Archivwissenschaft *„kaum Normative für die Nachlasserschließung“*⁴¹ gäbe: Denn auch die Archivierung des Behördenschriftgutes erfolgt meist unter Beibehaltung der vorgefundenen Ordnungsprinzipien und nicht etwa unter Anwendung neu entwickelter Erschließungsnormen.

Vor dem Hintergrund einer Tradition der Praxis begann das Sammlungsgut ohne weiterer Rechtfertigung als jener, im Sinne der Traditionspflege bereits vorhandener Tradition gerecht zu werden, anzuwachsen: Qualität von Archivalien und Nachlasser schienen dieser theoretischen Abstinenz Recht zu geben. Im Februar 1902 konnten zwölf Pakete des Nachlasses Moering⁴² von der Kabinettsregistratur Seiner Apostolischen Majestät übernommen und der Schriftenabteilung zugeführt werden.⁴³ Zehn Jahre später wurden bei der Übersiedlung des Kriegsministeriums aus einem Kasten 20 Faszikel mit Nachlassteilen der Generäle Liechtenstein,⁴⁴ Hohenzollern,⁴⁵

³⁸ BROUCEK, Nachlaßsammlung (wie Anm. 37), S. 122.

³⁹ Die ursprüngliche Argumentation war auch durchaus praktischer Natur: *„Nur schädlich aber ist es, wenn unter verwandten Anstalten ein Wettbewerb entsteht, aus dem als tertius gaudens nur der Händler den Vorteil zieht.“* Paul ZIMMERMANN, Was sollen Archive sammeln? In: KBIGV 50 (1911), S. 469.

⁴⁰ Josef URBAN, Nachlässe in kirchlichen Archiven – Erwerb, Sicherung, Bewertung, Nachlassgattungen. In: Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands. 3: Nachlässe. Speyer 1994, S. 17.

⁴¹ Kathrin PAESCH, Nachlässe in den Archiven der KZ-Mahn- und Gedenkstätten. Konzeptionelle Überlegungen zur Bestandserschließung. Frankfurt a.M. usw. 1999 (Europäische Hochschulschriften III/819), S. 28.

⁴² Carl Moering (1810–1870): KA, NLS, B/209.

⁴³ KA, Direktionsakten Zl. 106/1902: Aktenvermerk vom 6. Februar 1902.

⁴⁴ Franz Fürst zu Liechtenstein (1802–1885): KA, NLS, B/643.

⁴⁵ Möglicherweise abgelegt unter den Mémoires: KA, Memoires XII/194.

Browne,⁴⁶ Kolowrat,⁴⁷ Lacy⁴⁸ und Loudon⁴⁹ an das Kriegsarchiv abgeführt.⁵⁰ Die Frage, ob es sich hierbei um echte Privatnachlässe oder nicht doch um amtliches Schriftgut handelte, wurde auch noch lange nach 1918, soweit überhaupt gestellt, durchaus leger behandelt, wie auch aus dem Umstand hervorgeht, dass man etwa 1963 Deposita vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Nachlässe übernahm.⁵¹ Denn erstens war man gewöhnt, nicht nur von höchster Stelle, sondern auch durch Vermittlung von hochrangiger Seite bedacht zu werden, wie einschlägige Bemühungen etwa von Oswald Redlich beweisen.⁵² Zweitens waren die Grenzen zum Sammlungsbereich archivintern durchlässiger; und drittens galt auch für leitende Archivare wie Ludwig Bittner⁵³ der Umkehrschluss: „*Staatliche Archivalien können also durch rechtmäßige Erwerbung in den Besitz von Privaten übergehen.*“⁵⁴

Damit nicht genug übernahm das Kriegsarchiv nicht nur Schriftgut von Behörden für den Sammlungsbereich, der später als eigene Bestandsgruppe konstituiert werden sollte, sondern verfolgte selbst als staatliche Dienststelle eine offensive Übernahmestrategie, deren Erfolg jedoch stets, da andere rechtliche Möglichkeiten fehlten, vom guten Willen des Ansprechpartners abhängig war. So wandte sich das Kriegsarchiv im Jänner 1911 unter Bezugnahme auf den zwanzig Jahre zuvor verstorbenen Feldmarschallleutnant Eugen Ritter von Müller⁵⁵ an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, „*ob über den Verbleib des schriftlichen Nachlasses dieses Generals amtliche Aufzeichnungen vorhanden sind.*“⁵⁶

Mit aktenmäßig belegter Hartnäckigkeit suchte das Kriegsarchiv zwei Jahrzehnte nach dem 1902 entliehenen Tagebuch des Militärkartographen Mayer von Heldenfeld,⁵⁷ bis es im Juni 1914 glücklich zurückgestellt werden konnte,⁵⁸ und urgierte über das

⁴⁶ Abgelegt wohl unter den Mémoires: KA, Memoires VI/166 und 169-173.

⁴⁷ Abgelegt wohl unter den Mémoires: KA, Memoires VI/128.

⁴⁸ Wohl den sog. „Kriegsminister-Lacy-Akten“ angeschlossen.

⁴⁹ Gideon Ernst Freiherr von Loudon (1717–1790): KA, NLS, B/903.

⁵⁰ KA, Direktionsakten Zl. 1178/1912, Kriegsministerium an Kriegsarchiv (1. Oktober 1912).

⁵¹ KA, Direktionsakten Zl. 33188/1963, Bundesministerium für Landesverteidigung an Kriegsarchiv (27. März 1963). Konkret handelt es sich um die Nachlässe Erhard Raus (1889–1956), heute KA, NLS, B,C/186, Hellmut von Geldern (1912–1941), heute KA, NLS, B/270, und Franz Maudry (1860–1950), heute KA, NLS, B/1046.

⁵² KA, Direktionsakten Zl. 61/1923: Oswald Redlich an Kriegsarchiv (10. Januar 1923).

⁵³ Siehe Thomas JUST, Ludwig Bittner (1877–1945). Ein politischer Archivar. In: Karel Hruza (Hrsg.), Österreichische Historiker 1900–1945. Lebensläufe und Karrieren in Österreich, Deutschland und der Tschechoslowakei in wissenschaftsgeschichtlichen Porträts. Wien-Köln-Weimar 2008, S. 283–306.

⁵⁴ BITTNER, Eigentum (wie Anm. 29), S. 306.

⁵⁵ Zu Eugen (Ritter von) Müller (1829–1891) siehe KA, Qualifikationslisten Kt. 2141.

⁵⁶ KA, Direktionsakten Zl. 105/1911: Kriegsarchiv an Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg (30. Januar 1911).

⁵⁷ Anton Freiherr von Mayer-Heldenfeld (1764–1842), Nachlass KA, NLS, B/857.

⁵⁸ KA, Direktionsakten Zl. 23/1911: Kriegsarchiv an Paul Kirchhammer (5. Januar 1911).

Platzkommando in Wien den Nachlass von Feldmarschallleutnant Gideon Ritter von Krismanic,⁵⁹ wobei einschlägige, mit gesundheitlichen Rücksichtnahmen begründete Einwände der Erbin mit dem Vermerk „*Will scheinbar Zeit gewinnen, sich die Sache zurecht zu legen*“⁶⁰ abgetan wurden.

Nach dem Krieg konnten – ganz in fortgesetzter Erfüllung des ursprünglichen Gründungsauftrages – Argumente der Militärgeschichtswissenschaft ins Treffen geführt werden. Die Tagebücher von Generalmajor Karl Panzenböck⁶¹ benötigte man für die Herausgabe von „Österreich-Ungarns letzter Krieg“⁶² als Dauerleihgabe, behauptete das Kriegsarchiv etwa im November 1927, denn: „*Das Kriegsarchiv ist zudem die einzige berufene, auch amtlich hiezu ermächtigte Sammelstelle für alle Dokumente kriegsgeschichtlicher und militärischer Natur.*“⁶³

Was für das gesamte staatliche Sammlungswesen für die Zeit nach dem „Anschluss“ gilt, kann auch bei der archivalischen Erwerbspolitik beobachtet werden: Die Kräfteverschiebungen zwischen privatem und öffentlichem Bereich ließ sich unschwer als Argumentationshilfe für den Ausbau der Sammlung benutzen. Im Februar 1939 informierte Oberstleutnant a. D. Ludwig Vogelsang⁶⁴ das Kriegsarchiv über das drei Wochen zuvor erfolgte Ableben von Pater Irenäus Kobal,⁶⁵ der im Weltkrieg als Feldkurat des Infanterieregiments 47 über einen kriegsgeschichtlichen Nachlass verfügt habe, dem wegen der Tatsache, dass das eigentliche Regimentsarchiv an Jugoslawien verloren gegangen sei, besondere Bedeutung zukomme. Die Wiener Kapuziner hätten sich bei einer ersten Kontaktnahme reserviert verhalten.

*„Als Grund zu dieser zurückhaltenden Stellungnahme vermute ich: Der gute Kobal hat sich vor der Machtergreifung für die legitimistische Bewegung sehr eingesetzt und exponiert, war bei allen möglichen Veranstaltungen dabei, war Feldkurat von Heimwehr und monarchistischen Verbänden. Diese Betätigung Kobals dürfte den frommen Brüdern zur Zeit etwas peinlich sein, es ist immerhin möglich, dass sie, um etwaigen Nachforschungen aus dem Wege zu gehen, Kobals schriftlichen Nachlass dem Feuer anvertrauten, oder zumindest die Absicht hiezu haben.“*⁶⁶

Deshalb riet Vogelsang der Archivdirektion, in Bälde selbst entsprechende Schritte bei den Kapuzinern einzuleiten. Bereits vom 20. Februar 1939 datiert ein Schreiben

⁵⁹ Gideon Ritter von Krismanic (1817–1876), Nachlass in KA, NLS, B/214.

⁶⁰ KA, Direktionsakten Zl. 1207/1912: Kriegsarchiv an Platzkommando Wien (26. Oktober 1912).

⁶¹ Zu Karl Panzenböck (1860–1922) siehe KA, Qualifikationslisten Kt. 2347; sein Nachlass in KA, NLS, B/252.

⁶² Bundesministerium für Heereswesen – Kriegsarchiv (Hrsg.), Österreich-Ungarns letzter Krieg 1914–1918, 7 Bde. Wien 1931–1938.

⁶³ KA, Direktionsakten Zl. 1919/1927: Kriegsarchiv an Maria Wögerer (7. November 1927).

⁶⁴ Ludwig Freiherr von Vogelsang (1881–1964), war 1918 Mitglied der Kriegsgeschichtsguppe des Infanterieregiments 47 und (einziger) Träger des goldenen Ehrenrings der 47er.

⁶⁵ Benno Irenaeus Kobal war von 1. Februar 1915 bis Kriegsende Feldkurat beim Infanterieregiment 47.

⁶⁶ KA, Direktionsakten GZ. 1358/1939: Ludwig Vogelsang an Kriegsarchiv (Linz, 13. Februar 1939).

des Heeresarchivs an den Wiener Kapuzinerkonvent, in dem zunächst hervorgehoben wird, dass der Nachlass Kobal nicht als Privateigentum bezeichnet werden könne, da er in dienstlicher Eigenschaft entstanden sei, und dass daher eine Verpflichtung zur Abgabe an das Archiv bestünde; es folgt die beschwichtigende Erklärung: „*Das Heeresarchiv legt aber besonderen wert darauf, jeden Zwang zur Erlangung des erwähnten Schriftgutes zu vermeiden und ist bereit, jede gewünschte Bürgschaft bezüglich der Erhaltung und Auswertung des Nachlasses zu geben.*“⁶⁷ Bereits eine Woche später schien die Angelegenheit im Sinne des Archivs erfolgreich beendet; der Ausgang überrascht dabei weniger als die möglicherweise nur den Schein eines aufrecht erhaltenen Einflusses simulierende Bitte des Provinzials „*von allfälliger Abgabe an den jugoslawischen Kameradschaftsverband oder dortige Stellen abzusehen.*“⁶⁸ Es darf an dieser Stelle jedoch darauf verwiesen werden, dass bis 1945 und darüber hinaus von diesen grenzwertigen Bemühungen abgesehen kein weiterer durch das Heeres- bzw. Kriegsarchiv unternommener Versuch aktenmäßig nachweisbar ist, politische Pressionen zur Erwerbung von Nachlässen auszuüben oder zu insinuieren.⁶⁹

Nachdem man sich in der Zweiten Republik durch Aufbau und Strukturierung einer eigenen Bestandsgruppe neu organisiert hatte, ergab sich bald ein neues, selbst gewähltes Aufgabenfeld durch Akquirierung von Nachlässen aus dem Bereich der nach 1918 etablierten Streitkräfte, wobei das junge Zweite Bundesheer aufgrund der personellen Überschneidungen über die Formen der Staaten und Armeen hinweg zunächst eher als vermittelnde Drehscheibe denn als Zielobjekt zu fungieren hatte. Im September 1974 war man schließlich wieder so weit, beim Heer einen aktiven Partner gefunden zu haben, der von sich aus Aufrufe des Kriegsarchivs zur Nachlassabgabe anforderte und zur Verteilung brachte.⁷⁰

Darüber hinaus wurde das Kriegsarchiv durch Zeitungsaufrufe⁷¹ aktiv, in denen mit drastischen Worten auf die Gefährdung des militärgeschichtlichen Schriftgutes hingewiesen wurde, ohne den speziellen Charakter der Nachlässe gesondert zu betonen: „*Tagebücher und Akten aus dem Nachlass eines k. u .k. Generalobersten werden der Müllabfuhr überlassen, andere wichtige Manuskripte und Archivalien zur Geschichte des Bundesheeres und des zweiten Weltkrieges wurden trotz vorheriger Zusagen und*

⁶⁷ KA, Direktionsakten GZ. 1358/1939: Heeresarchiv an Kapuzinerkonvent Wien I (20. Februar 1939).

⁶⁸ KA, Direktionsakten GZ. 1358/1939: Aktenvermerk vom 28. Februar 1939.

⁶⁹ Dies im Gegensatz zu „Bestandserweiterungen“ durch Aktenüberführungen aus während des Zweiten Weltkriegs besetzten Staaten: Michael HOCHEDLINGER, *Doppeladler oder Hakenkreuz? Das „Heeresarchiv Wien“ 1938–1945*. In: *Österreichs Archive unter dem Hakenkreuz*. Wien 2010 (MÖStA 54), S. 252-259.

⁷⁰ KA, Direktionsakten Zl. 41058/1974: Kriegsarchiv an Brigadier Erich Kasimir (26. September 1974).

⁷¹ KA, Direktionsakten Zl. 39531/1974: Aktenvermerk vom 18. Oktober 1974.

*Beteuerungen der Papiermühle zugeführt.*⁷² In Österreich sei es jedoch besonders wichtig, privat erhalten gebliebenes Material der „Militärwissenschaft“ zuzuführen, denn: *„Gerade infolge der Eigenart der Umbruchereignisse unseres Jahrhunderts gerieten 1918 große Mengen wertvollster Akten der k. k. bewaffneten Macht in Verlust oder mussten an Nachfolgestaaten abgetreten werden.“*⁷³

Ein weiteres, nicht ausgesprochenes Argument stand im Raum und führte zu akutem Handlungsbedarf: Konnte das Kriegsarchiv noch den Anspruch erheben, die historischen Bedürfnisse der Armee – und gerade dieser Aspekt war ja hinsichtlich der Nachlasserwerbe stets ins Treffen geführt worden – in gewohntem Maße befriedigen? Jede andere Entwicklung gefährdete automatisch den traditionellen Archivalienfluss. Im November 1974 versicherte die Direktion des Kriegsarchivs, der offiziellen militärgeschichtlichen Forschung des Bundesheeres weitestgehend entgegenzukommen und bei amtlicher Inanspruchnahme keine zeitlichen Sperrfristen geltend zu machen, wobei vor allem die offiziöse Forschung des „Militärwissenschaftlichen Instituts“, einer Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung, betroffen war. Damit hoffte das Kriegsarchiv,

*„alle Bedenken zerstreut zu haben, die hinsichtlich der Zusammenarbeit des Kriegsarchivs und des Militärwissenschaftlichen Institutes zu einer Doppelgleisigkeit in gewissen Kompetenzen führen könnte und die der Stellung des Kriegsarchivs als der zentralen Sammelstelle für historisches Dokumentationsgut im militärischen Bereich abträglich sein könnten.“*⁷⁴

Zweifellos konnten die damals gepflogenen Gespräche die Bildung von Konkurrenzstrukturen, die der Forschung zumindest auf lange Sicht hinaus abträglich gewesen wären, unterbinden: Offiziell blieb das Kriegsarchiv Anlaufstelle für nichtamtliches militärisches Schriftgut, nach Gründung des Archivs der Republik 1983 auch für einen Zeitraum, der hinsichtlich des Behördenschriftgutes nicht zum Zuständigkeitsbereich dieses Archives gehörte. In der Praxis jedoch gestaltete sich die Übernahme von den einzelnen militärischen Dienststellen jedoch weitaus schwieriger; gerade weil es eben keine definierten Übernahmeabläufe für privates Schriftgut gab, das – unter welchem Prätext auch immer – bei den Behörden aufbewahrt wurde, war man durchgehend auf den guten Willen der zuständigen Bediensteten angewiesen.

Als im Dezember 1974 so bedeutende Archivalien wie Teilnachlässe von Alexander Löhr⁷⁵ und Jaromir Diakow⁷⁶ von der Militärakademie in Wiener Neustadt abgeholt

⁷² Österreichische Bürgermeister-Zeitung, Jahrgang 1974, Nr. 7, S. 24.

⁷³ Österreichische Bürgermeister-Zeitung, Jahrgang 1974, Nr. 7, S. 24.

⁷⁴ KA, Direktionsakten GZ. 41412/1974: Kriegsarchiv an Bundesministerium für Landesverteidigung (14. November 1974).

⁷⁵ Nachlass Alexander Löhr (1885–1946): KA, NLS, B/857.

⁷⁶ Nachlass Jaromir Diakow (1882–1970): KA, NLS, B,C/727.



Alltag im besetzten Skopje (Skoplje): Fotoalbum aus dem Nachlass Alexander Löhrl, zusammengestellt zur „Kriegsweihnacht 1944“ (KA, NLS, C/521, Nr. 61)

werden sollten, wurde der Vertreter des Kriegsarchivs zunächst mit der Erklärung abgespeist, dass der zuständige Offizier *„in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein werde, die Kiste, in der diese Archivalien verpackt sind, zu öffnen und zu entleeren“*.⁷⁷ Es bedurfte einer schriftlichen Intervention des Wiener Universitätsprofessors Ludwig Jedlicka,⁷⁸ um zumindest in den Besitz der ebenfalls dort verwahrten Briefe von Conrad von Hötzendorf⁷⁹ zu gelangen.

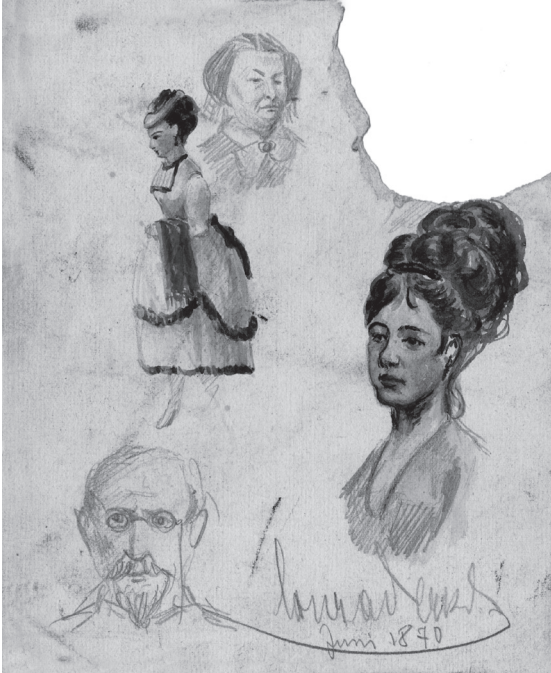
Vieles jedoch kam wesentlich unkomplizierter und bedurfte nur noch einer halbwegs bereitwilligen Entgegennahme. Sätze wie: *„Sollten diese Schriften archivalischen Wert besitzen, so bitte ich, selbe der Aufnahme in das k. u. k. Kriegsarchiv zu würdigen, ansonsten aber vernichten lassen zu wollen“*,⁸⁰ hier immerhin geäußert in Zusammenhang mit dem Nachlass des Feldzeugmeisters Anton Freiherr Mayer von Heldenfeld, gehörten – und gehören immer noch in ähnlicher Form – zu den Standardformulierungen

⁷⁷ KA, Direktionsakten GZ. 48357/1974: Amtserinnerung vom 16. Dezember 1974.

⁷⁸ Nachlass Ludwig Jedlicka (1916–1977): KA, NLS, B/1465.

⁷⁹ Nachlass Franz Conrad von Hötzendorf (1852–1925): KA, NLS, B/1450. Zuletzt konnten Teile dieses Nachlasses im März 2010 erworben werden, die in einem Altpapiercontainer aufgefunden und dem Kriegsarchiv angeboten worden waren: KA, Direktionsakten ÖSTA-2035635/0001-KA/2010: Einsichtsbemerkung vom 15. März 2010.

⁸⁰ Edwin Freiherr von Sacken an Kriegsarchiv (21. Dezember 1908): KA, Direktionsakten Zl. 1568/1908.



Aus dem Altpapier geborgen: Porträtstudien des jugendlichen Franz Conrad von Hötzendorf, Juni 1870 (KA, NLS, B/1450, Nr. 524)

bei privaten Angeboten auf Spendenbasis.

Manchmal entbehrt auch die Übergabe der Schriftlichkeit und ist nur aus einschlägigen Archivvermerken dokumentierbar.⁸¹ Freilich handelt es sich dabei meist um – später als solche definierte – Nachlassanreicherungen, somit um „meist von den Kindern des Nachlassers nach dessen Tod zusammengetragene Unterlagen zu seiner Lebensgeschichte schriftlicher oder auch gedruckter Art, schließlich auch Papiere aus den Nachlässen seiner Vor- und Nachfahren“,⁸² deren Wert die neuere Archivtheorie prinzipiell mit einem Fragezeichen versieht: „Der Archivar wird sich im allgemeinen nur dann besonders um diese Familienbriefe bemühen – selbstverständlich mit den

*Gegenbriefen des Nachlassers, wodurch der echte Nachlass angereichert wird –, wenn sie von einem Nachlasser herrühren, der eines Tages vielleicht seinen Biographen findet“.*⁸³

Hier wird allerdings nur eine längst geübte Praxis eingemahnt und gleichzeitig in Evidenz gebracht, dass auch die geforderte Evaluierung ohne Projektion in den spekulativen Bereich kein Auskommen findet: Ablehnungen von als unerheblich angesehenen Teilnachlässen oder Nachlassteilen begleiten nämlich die gesamte Sammlungsgeschichte. Im September 1938 etwa lehnte das Heeresarchiv die Übernahme angebotener Prozessakten (wohl Kopien) ab, da diese bereits vorhanden seien und erklärte ebenso die „von Feldmarschallleutnant Dieterich-Nordgothen“⁸⁴ in der

⁸¹ Siehe etwa KA, Direktionsakten KA 129/1913: Aktenvermerk vom 29. Januar 1913 (bezüglich Nachlass Schaaffgotsche aus dem Italien-Feldzug 1848/49); zu Johann Franz Graf Scha(a)ffgotsch(e) (1792–1866): WÜRZBACH 29 (1875), S. 82 f.

⁸² MOMMSEN, Nachlässe (wie Anm. 28), S. XX.

⁸³ MOMMSEN, Nachlässe (wie Anm. 28), S. XVI.

⁸⁴ Nachlass Rudolf Dieterich von Nordgothen (1859–1936): KA, NLS, B/110

Angelegenheit zusammengetragene Korrespondenz“ für „archivalisch nicht von größerem Werte“.⁸⁵

Dort, wo seitens des Kriegsarchivs hingegen ein breiteres Interesse vorlag, war man durchaus gewohnt, mit einer gewissen Zähigkeit einer offensiven Erwerbspolitik nachzugehen: Dies galt natürlich auch und besonders für den Bereich von Militärgeschichtlern und Sammlern, bei denen ein breiteres, bestandsgruppenübergreifendes Interesse vorausgesetzt werden konnte, vornehmlich natürlich auch bei Verlassenschaften ehemaliger Archivangehöriger;⁸⁶ auch die jahrelangen Bemühungen um den Nachlass des in anderem Zusammenhang bereits erwähnten Festungsforschers Steinböck sei an dieser Stelle erwähnt.⁸⁷

Über Notwendigkeiten amtlich-bürokratischer Befassung mit diversen Aspekten des Nachlasswesens hinaus wurden die Nachlassarchivare auch mit handfesten Problemen konfrontiert, die zweifellos zu den Spezifika dieser Art von Bestandsbetreuung gehört. 1921 informierte das Bezirksgericht Wien-Margarethen das Kriegsarchiv über einen abzugebenden Nachlass, der sich in einer Privatwohnung zum Teil in einer „Kiste unter der Hobelbank“⁸⁸ befand, zum Teil „im Zigarrenkistchen auf dem Schranke im Wohnzimmer“, wobei das Kriegsarchiv angehalten war, das Übernommene nach Abholung mit dem Heeresmuseum zu teilen.

Schwierigkeiten und Pannen konnten sich bei dieser Art der Archivalieneinbringung noch im 21. Jahrhundert ereignen – so erlitt etwa im Juli 2001 bei der Abholung des Nachlasses von Walter Wiltschegg⁸⁹ eine damit beauftragte Hilfskraft „bald nach Beginn der Arbeit einen Asthmaanfall, musste sich in einen kühlen Raum, in ein Kellergewölbe begeben und fiel für die Arbeit aus“,⁹⁰ während beim gleichen Transport ein anderer externer Arbeiter, „der eine Rodel sehr schwer beladen hatte, als er diese allein über die Stiege gleiten lassen wollte, gegen eine große Fensterscheibe im Stiegenhaus [stieß]. Diese ging daraufhin in Brüche und verursachte einen Glasscherbenhaufen vor der Haustür.“⁹¹

⁸⁵ KA, Direktionsakten 5121/1938: Kriegsarchiv an Josef von Pelikan (28. September 1938).

⁸⁶ Vgl. etwa die Bemühungen um einzelne Nachlassteile von Walter Wagner: KA, Direktionsakten GZ. 16174/1-KA/89: Aktenvermerk vom 2. November 1989. Nachlass Walter Wagner (1923–1989) heute KA, NLS, B/1413.

⁸⁷ „Mit dieser Aktion ist die Übernahme von Nachlassteilen Steinböck, was die hieramts zu hinterlegenden Archivalien und Druckschriften betrifft, abgeschlossen,“ hieß es dazu im November 1994. – KA, Direktionsakten GZ. 63/4-GDN/1994: Bestandsgruppe Nachlässe und Sammlungen an Generaldirektion des ÖStA (2. November 1994). Der finanzielle Hintergrund der Erbschaft wurde jedoch noch jahrelang diskutiert. – KA, Direktionsakten GZ. 63/4-GDN/1996: Rechtsanwalt Dr. Peter Fichtenbauer an Österreichisches Staatsarchiv (6. August 1996).

⁸⁸ KA, Direktionsakten Zl. 552/1921: Beschluss Bezirksgericht Wien-Margarethen (21. Juli 1921).

⁸⁹ Nachlass Walter Wiltschegg (1914–2004) heute AVA, E/1903.

⁹⁰ KA, Direktionsakten GZ. 917171/1-GDN/2001: Bestandsgruppe Nachlässe und Sammlungen an Personal- und Verwaltungsdirektion des ÖStA (9. Juli 2001).

⁹¹ Ebenda.

Kurz angerissen sei an dieser Stelle das sich stets stellende Problem einer finanziellen Abgeltung, dessen Behandlung der jeweiligen Erwerbspolitik der übergeordneten Organisationseinheit unterlag, womit naturgemäß auf diesem Sektor keine kontinuierliche Entwicklung gegeben sein kann. Eine grundsätzliche Ablehnung des käuflichen Erwerbs scheint nicht gerechtfertigt und praxisfern, wenn sie auch in der archivtheoretischen Literatur zu finden ist: *„Geldzahlungen sollten im allgemeinen unterbleiben. Die Kosten für Bearbeitung und Betreuung sind so hoch, dass man bei entsprechenden Forderungen abwägen sollte, ob es nicht besser ist, auf einen Nachlass, der nur auf dem Wege eines Ankaufs zu erwerben ist, ganz zu verzichten.“*⁹²

Die bis zum heutigen Zeitpunkt extremen Schwankungen unterworfenen pekuniären Möglichkeiten auf diesem Sektor führten einerseits dazu, dass in den Austausch von Dubletten ausgewichen wurde, was rein technisch gelingen konnte, als das Kriegsarchiv noch über eine eigenständige Bibliothek und damit auch über deren reiche Dublettenbestände verfügte.⁹³ Ein Teil des Kartennachlasses von Hauslab⁹⁴ konnte auf diese Weise in der ersten Nachkriegszeit von einem holländischen Autographenhändler gewonnen werden,⁹⁵ dem im Gegenzug *„Dokumente, Schriftstücke und sonstige Erinnerungen an den Weltkrieg in annähernd gleichem Wert“*⁹⁶ überlassen wurden.

Andererseits bemühte man sich bereits im 19. Jahrhundert, den Wert neu zu erwerbender Archivalien zu verschleiern und damit die Ausgaben niedrig zu halten, was naturgemäß eine noch geringe Vernetzung des Antiquariatshandels voraussetzte. So erhielt das Kriegsarchiv 1898 eine Nachricht aus Agram, derzufolge der Nachlass von Graf Arthur Nugent angeboten wurde:

„Unter dieser Verlassenschaft befinden sich gegen 20 Kisten mit Karten und Schriften, welche vom k. k. Feldmarschall Laval Grafen Nugent herrühren sollen, und welche bei der gerichtlichen Schätzung – offenbar als Maculatur – mit 40 Gulden bewertet wurde. Da

⁹² Wolfgang SCHMITZ, Erfahrungen mit Architektennachlässen im Historischen Archiv des Erzbistums Köln. In: Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands. Speyer 1994, Bd. 3, S. 39.

⁹³ Andererseits profitierte und profitiert die Bibliothek auch von Buchlieferungen, die beim Archiv als Belegexemplare oder auch aus Prestige Gründen einlangten, wie etwa anhand des Preußischen Generalstabswerks nachgewiesen werden kann. Vgl. z. B. KA, Direktionsakten Zl. 650/1906: Großer Generalstab, Kriegsgeschichtliche Abteilung II an Kriegsarchiv (Berlin, 25. Juni 1906). Ebenso wurden neunzig Jahre später die Druckschriften aus dem Nachlass Langbein an die Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs abgegeben: KA, Direktionsakten GZ. 63/5-GDN/1996: Aktenvermerk vom 30. Dezember 1996. Der Nachlass Hermann Langbein (1912–1993) heute im AVA, E/1797.

⁹⁴ Nachlass Franz Ritter von Hauslab (1798–1883): KA, NLS, B/998.

⁹⁵ Den Ankauf von mit Exlibris-Vermerken versehenen Büchern aus dem Nachlass Hauslab hatte man allerdings zuvor mit der Begründung, *„dass der größere und militärisch wichtigste Teil der angebotenen Werke in der Bibliothek des Kriegsarchivs schon vorhanden ist,“* abgelehnt. – KA, Direktionsakten Zl. 576/1909: Kriegsarchiv an Buchhandlung Deibler (29. April 1909).

⁹⁶ KA, Direktionsakten Zl. 354/1922: Carl Junker an Kriegsarchiv (Wien, 16. Mai 1922).

*die Generalstabs-Abtheilung weder über das Personale, noch über die nöthigen Geldmittel verfügt, um die erwähnten 20 Kisten durchsuchen oder directe ankaufen zu lassen, so wird hievon der k. u. k. Direction behufs eventueller weiterer Maßnahmen die Anzeige erstattet.*⁹⁷

Bereits zwei Tage später erteilte das Kriegsarchiv seine Zustimmung zum Ankauf „mit dem Ersuchen, den Acten-Nachlaß des Grafen Nugent unauffällig und ohne Angabe des Kriegs-Archivs als Käufer anzukaufen und auf Kosten des Kriegs-Archivs hierher senden lassen zu wollen“.⁹⁸ Sollte dabei die Summe von 100 Gulden überschritten werden müssen, so bekämen die lokalen Militärbehörden die Differenz später ersetzt.



Dekret zur Verleihung einer Auszeichnung der „Société de Géographie“ an Franz Hauslab, Paris, 11. August 1875 (KA, NLS, B/998, Nr. 1)

Noch ein Jahrhundert später führten oft Interventionen von dritter Seite zur Durchführung von Ankäufen, und mit der Prominenz außenstehender Vermittler stieg auch die Chance einer behördeninternen Bewilligung: So bedurfte im Frühjahr 1999 der Ankauf von „Schriftgut militärischen und marinegeschichtlichen Inhalts“⁹⁹ – die Ankaufsumme belief sich auf 10 000 S – der Intervention von Johann Christoph Allmayer-Beck.

⁹⁷ KA, Direktionsakten, Zl. 643/1898: 13. Korps an Kriegsarchiv (Agram, 30. Oktober 1898).

⁹⁸ KA, Direktionsakten Zl. 643/1898: Kriegsarchiv an 13. Korps (1. November 1898).

⁹⁹ KA, Direktionsakten GZ. 911300/7-GDN/1999: Aktenvermerk vom 31. März 1999.

Gleichzeitig konnte der Ankauf einer bedeutenden Flugschriftensammlung aus der Revolution von 1848 vorgenommen werden, die aus dem Nachlass von Franz Gall¹⁰⁰ stammte und nun von dessen Witwe angeboten worden war.¹⁰¹

3. Theoretische Grundlagen des Sammelns von Nachlässen

Bereits auf dem Elften Deutschen Archivtag, der im September 1911 in Graz abgehalten wurde, hielt der Wolfenbüttler Archivar Paul Zimmermann ein Plädoyer für das Sammeln von Nachlässen. Die Gründe für diese Tätigkeit ergaben sich für ihn aus der Praxis und somit aus dem Alltag des Landesarchivars, der bemüht war, Antragstellern möglichst umfassende Auskünfte zu erteilen:

„Anderwärts handelt es sich um größere Aktenmengen, die aus dem Nachlasse hervorragender Staatsmänner, Gelehrter oder Offiziere stammen. Sie bilden oft für die offiziellen Regierungsakten die wertvollste Ergänzung. Denn wird oft in Briefen frei und offen mitgeteilt, was in den amtlichen Schreiben nur mühsam zwischen den Zeilen zu lesen ist; über die oft schwer verständlichen Zusammenhänge und Beweggründe erhalten wir dort nicht selten mit klaren Worten die erwünschte Auskunft.“¹⁰²

Die Rolle als Appendix zum dominierenden Behördenschriftgut bildete in der Folge auch den unbestrittenen Minimalkonsens. Ihre Definition war wichtig, da noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit nichtamtlichem Schriftgut – vorausgesetzt, es blieb überhaupt erhalten – auch innerhalb der Archive auf verschiedenste Weise verfahren wurde. Mit Blick auf Schreibtischnachlässe von Kabinettsreferenten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das damals dem Nachlasswesen eine weit überdurchschnittliche Bedeutung einräumte, kritisierte Reinöhl noch 1926, dass die *„bei diesen Referenten sich sammelnden Akten [...] als ihr von ihnen verwahrtes Eigentum betrachtet“¹⁰³* worden seien.

Als konservatorisch befriedigender, jedoch den Rahmen einer augenblicklichen Verlegenheitslösung nicht überschreitend erwies sich der Brauch, Privatschreiben von Ministern oder Beamten bei Akten, zu denen sie nach subjektiver Ansicht zu passen schienen, zu hinterlegen, wozu neben der eingangs postulierten ergänzenden Rolle des Nachlassschriftgutes die lange befolgte, zum Teil gesetzlich fundierte Praxis, Wohnungen verstorbener Amtsträger nach Akten und Ähnlichem durchsuchen zu lassen, anspornen musste.

Die lange Zeit nicht zufriedenstellend lösbar erscheinende Fragestellung, wo im Rahmen bestehender Bestände privates Schriftgut, wollte man es nicht willkürlichen

¹⁰⁰ Nachlass Franz Gall (1926–1982): KA, NLS, B,C/1696.

¹⁰¹ KA, Direktionsakten GZ. 911300/8-GDN/1999: Bestandsgruppe Nachlässe und Sammlungen an Dr. Maria Helene Gall (15. April 1999).

¹⁰² ZIMMERMANN, Archive (wie Anm. 39), S. 465.

¹⁰³ REINÖHL, Politische Nachlässe (wie Anm. 4), S. 211.

und schwer erschließbaren Pertinenzen überlassen, im „*traditionellen Archiv*“ seinen Platz hätte, führte in der Diskussion zunächst zum wenig hilfreichen Versuch einer Klassifizierung nach der Art des Zuwachses. Hellmut Rademacher etwa wehrte sich 1964 in einem einschlägigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik: „*Von vornherein sei festgehalten, dass das eigentliche Sammeln, das Anlegen von Spezialbeständen nach dem freien Ermessensprinzip subjektiver Auswahl, die sich an den unmittelbaren Bedürfnissen und Interessen des Sammelns orientiert, niemals eine generelle Aufgabe von Archiven sein kann.*“¹⁰⁴

Damit entfernt man sich von den praxisorientierteren Vorschlägen der Jahrzehnte zuvor und kommt der Lösung doch nicht näher, da die Frage, ob der Zugang willentlich durch den Archivar betrieben wurde, wohl nicht den Ausschlag für das Schicksal des Archivgutes geben kann. Radikale Ansätze, wie die Forderung, dass sich „*Archivgut und Sammlungsgut gegenseitig ausschließen*“¹⁰⁵, und das Postulat, man sei sich in den Archivwissenschaften einig, „*dass Archivgut – gleich welcher Herkunft – nicht ‚gesammelt‘, sondern ‚übernommen wird‘*“¹⁰⁶ sind daher für Archivar und Forscher, die mit Lagerung bzw. Auffindung nichtamtlichen Schriftgutes konfrontiert sind, wenig hilfreich – ganz abgesehen davon, dass auch die Proponenten der reinen Behördenprovenienz, zumindest soweit sie (wie die eben zitierten) aus den sogenannten sozialistischen Staaten stammten, ihre eigenen Vorgaben eingeständenermaßen nicht durchhalten konnten: „*Hätte August Bebel eine Autographensammlung angelegt, so müsste diese Sammlung wegen des besonderen historischen Interesses an der Person und Tätigkeit Bebels wohl in jedem Fall als Bestandteil des Nachlasses, als Archivgut behandelt werden.*“¹⁰⁷

Die praktische Unmöglichkeit, privates Archivgut einfach zu ignorieren, führte – immer basierend auf der Hypothese, dass es sich dabei um abrundende Ergänzungen von Behördenschriftgut handle – auch zu der theoretischen Erwägung, „Geschäftsbriefe“ als archivwürdig auszusondern, eine Forderung, die allerdings bald mit dem Hinweis, dass man diesfalls einzelne Schreiben aufteilen müsse, als undurchführbar zurückgewiesen wurde.¹⁰⁸

Da alle diese Überlegungen aus der Praxis des Archivalltags gespeist werden und zu einem Zeitpunkt geäußert wurden, als Nachlässe und nichtamtliches Schriftgut bereits seit Jahrzehnten gesammelt wurde, ist es nicht verwunderlich, dass große, traditionsreiche und vor allem staatliche Archive bei der notwendig gewordenen Neudefinition des Aufgabenbereiches größere Probleme zu bewältigen hatten, als jene, die quantitativ kleinere Registraturen zu übernehmen gewohnt waren, die ohnedies keinen klassi-

¹⁰⁴ RADEMACHER, Sammlungen (wie Anm. 34), S. 147.

¹⁰⁵ SCHMID, Sammelgut (wie Anm. 12), S. 140.

¹⁰⁶ SCHMID, Sammelgut (wie Anm. 12), S. 141.

¹⁰⁷ SCHMID, Sammelgut (wie Anm. 12), S. 143.

¹⁰⁸ Johann PAPRITZ, Grenzbereiche des Archivgutes. In: Der Archivar 26 (1973), S. 383 f.

schen Behörden entstammten und die daher schon durch enge Zusammenarbeit mit Museen und Bibliotheken an den Umgang mit dem Pertinenzprinzip verpflichteten Sammlungen gewohnt waren.

Einen absolut konträren Standpunkt vermitteln daher die Sammlungsgrundsätze (halb) privater Archive, wie jene, die Josef Urban für die deutschen Kirchenarchive festgelegt hat: *„Der Nachlass ist eine organische Einheit. Alles gehört zum Nachlass, was für die Biographie des Nachlassers notwendig und wichtig ist. Eine Teilung des Nachlasses sollte nur insoweit erfolgen, als grundsätzlich zwischen Archivgut, Büchernachlass und Kunstgegenständen unterschieden wird.“*¹⁰⁹

Hier findet die Klassifizierung außerhalb des Archivs, wohl gleich bei der Übernahme, statt und bedarf im Grunde keiner weiteren Theorie. Wird der so akquirierte Nachlass jedoch als Ganzes behandelt, so übernimmt der Nachlasser zwangsläufig die andernfalls behördliche Rolle des Provenienzgebers.

Von dieser Seite ausgehend – und nicht zwecks Abgrenzung von Seiten der Behördenregistratur her betrachtet – definiert auch Heinrich Otto Meisner Privatarhive als all jene, die Schriftgut jenseits der Behördenregistratur verwalteten, *„ähnlich, wie in der mittelalterlichen Diplomatie der Begriff Privaturkunde für alle nichtköniglichen und nichtpäpstlichen Urkunden gerade stehen muss“*.¹¹⁰ Damit wird ein Ausbruch aus der Enge des Beilagencharakters mit all seinen Verlegenheitslösungen gewagt, der auch eine breite Gliederung der Nachlassregistratur in biographisches Material, aus beruflichen Tätigkeiten erwachsenen Überlieferungen und geschäftliche wie persönliche Korrespondenz, jeweils mit zahlreichen Untergruppierungen, zulässt.¹¹¹

Daran anschließend wagt schließlich Wolfgang A. Mommsen im Vorwort zu seiner Bestandsübersicht der Nachlässe in deutschen Archiven eine Definition, die endgültig geeignet erscheint, eine Emanzipation des Nachlasswesens in der Archivtheorie zu begründen. Ein Nachlass entspräche einer Provenienz – vom leidigen Pertinenzprinzip, das an Heimatmuseen und Gedenkkräume gemahnt, ist hier bewusst keine Rede mehr:

*„Bezogen auf Nachlässe bedeutet dies, dass der Archivar (in der Regel) nicht Akten, Briefe und andere Unterlagen betreffend eine Persönlichkeit, sondern eben den Nachlass X verwahrt, und er versteht darunter die Registratur oder das Archiv einer Privatperson. Nachlass ist die durch das Ableben des Registraturbildners in einen Schrift-Nachlass verwandelte Privatregistratur eines Mannes, dessen nachgelassene Papiere der dauernden Verwahrung wert sind.“*¹¹²

Von dieser Provenienz und diesem Registraturbegriff ausgehend folgt dann die weitere Teilung in echte, angereicherte, unechte und Mischnachlässe, der freilich wegen

¹⁰⁹ URBAN, Archive (wie Anm. 40), S. 12 f.

¹¹⁰ Heinrich Otto MEISNER, Privatarhivalien und Privatarhive. In: AZ 55 (1959), S. 117.

¹¹¹ MEISNER, Privatarhivalien (wie Anm. 110), S. 118.

¹¹² MOMMSEN, Nachlässe (wie Anm. 28), S. XIV.

der in der Praxis zu beobachtenden Fluktuation – bei jedem weiteren Archivalienerwerb kann etwa der echte Nachlass zu einem anderen mutieren – weniger fundamentale Bedeutung zukommt. Bleibt diese Definition auch klassisch und vor allem wegen der Aufwertung der Nachlässe zu selbstständigen, dem Behördenschriftgut gleichrangigen Archivalien ungeahnt wichtig, so wurde Mommsen doch nach einigen Jahren von der jedem Sammlungswesen immanenten Praxis eingeholt, die sich mehr an den Bedürfnissen von Angebot und Nachfrage im historischen Forschungsbereich orientierte als an Vorgaben, die aus der Übernahme geschlossener Aktenbestände, wenn auch in modifizierter Form, resultierten.

Im Vorwort zum zweiten Teil seines deutschen Nachlassverzeichnisses sah sich Mommsen gezwungen, *„auch Sammlungen zu Personen oder auch Sammlungen, die unter dem Namen des Sammlers angelegt wurden,“*¹¹³ aufzunehmen. Denn: *„Sammlungen der erstgenannten Art sind für die Lebensgeschichte eines Nachlassers oftmals genauso wichtig oder wichtiger als der echte Nachlass. Solche der letzteren Art sind manchmal recht bekannt, und Hinweise dazu werden in einem Werk wie diesem erwartet.“*

Dass die theoretischen Grundlagen des Nachlasswesens im Kriegsarchiv ursprünglich auf ganz anderen Schienen verliefen, ist aus dem Selbstverständnis dieses Instituts als historisches Rückgrat der Armee und der daraus resultierenden Verbundenheit mit der Bewaffneten Macht verständlich. Wenn Nachlässe militärischer Amtsträger daher an anderer Stelle, etwa gar im privaten Bereich auftauchten, so war dies darüber hinaus aus Gründen postulierter Geheimhaltung ärgerlich:

„Wiederholt schon wurden in Buchhandlungen und Antiquariaten bei verschiedenen Anlässen Karten und dergleichen vorgefunden, die Einzeichnungen militärischer, streng reservater Natur enthielten, und von denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass sie entweder aus dem Nachlasse verstorbener oder aus den Effekten entlassener oder sonst aus der Aktivität geschiedener Offiziere stammten“,¹¹⁴

beschwerte man sich etwa 1913, weshalb die Nachlässe Verstorbener zu durchforschen und sicher zu verwahren, gegebenenfalls auch zu vernichten seien.

Mit Nachlässen in weiterem Sinn wurde das Kriegsarchiv auch befasst, nachdem die allerletzten Folgebehörden der alten militärischen Zentralstellen beseitigt worden waren: Ab 1932 hatte es angeordneter Maßen als Auskunftsstelle bei Nachfragen nach dem Verbleib von Nachlässen – hier sind Teile von Verlassenschaften gemeint – ehemaliger Angehöriger der österreichisch-ungarischen Armee zu fungieren.¹¹⁵ Interne Grundlagen, auf denen das Sammeln, Übernehmen und Aufbewahren zu basieren hatte, sollten jedoch erst zu einem Zeitpunkt verbindlich erstellt werden, zu

¹¹³ Wolfgang A. MOMMSEN, Die Nachlässe in den deutschen Archiven (mit Ergänzungen aus anderen Beständen) Teil II. Boppard am Rhein 1983 (Verzeichnis der schriftlichen Nachlässe in deutschen Archiven und Bibliotheken 1/II = Schriften des Bundesarchivs 17/II), S. VIII.

¹¹⁴ KA, Direktionsakten Zl. 901/1913: Kriegsministerium an Kriegsarchiv (19. August 1913).

¹¹⁵ KA, Direktionsakten Zl. 2487/1932: Bundeskanzleramt an Kriegsarchiv (6. April 1932).

dem das Kriegsarchiv – nun bereits im Rahmen des Österreichischen Staatsarchivs – durch die im strukturellen und persönlichen Bereich spürbar werdende Distanz zur Militärbehörde und deren Funktionsträgern gezwungen war, bisher de facto automatisierte Abläufe strukturiert festzuhalten.

Allerdings war im Herbst 1947 noch daran gedacht, den Großteil auf bestehende Registraturen aufzuteilen.¹¹⁶ Vor der Inventarisierung waren demnach *„wertlose Stücke und solche, die unter die Verbotsbestände fallen“*,¹¹⁷ auszuscheiden, dann war mit der *„Aufteilung unter die betroffenen Abteilungen bei Bekanntgabe des Zuwachses an alle Abteilungen“* zu beginnen. Die namentliche Bezeichnung von „Nachlässen“ scheint dabei allerdings nicht auf, hingegen findet sich im zweiten Teil die Anweisung: *„Manuskripte sind derartig zu beschriften, dass der genaue Inhalt und Umfang ersichtlich sind [...] zuzulegen ist ein Blatt mit den kurzen Lebensdaten des Erblassers oder des Spenders (Name, Charge, Lebenszeit, Haupt-Berufsdaten und besondere charakteristische Vermerke)“*.

Darauf aufbauend und formal an diesen Erlass angehängt wurde 15 Jahre später eine Instruktion für die Nachlässe, nun bereits als selbstständige Bestandsgruppe, nachgereicht. Als Voraussetzung für die Aufnahmewürdigkeit galt:

*„Der Nachlassende muß im öffentlichen Leben bzw. im Rahmen des Militärs oder als Kriegs- und Militärwissenschaftler eine bedeutende Rolle gespielt oder in historische Ereignisse über das Normale hinausgehende Einblicke besessen haben, so dass seine Kenntnisse oder seine schriftstellerischen (!) Äußerungen historische Quellen sind. Nachlässe oder Einzelstücke aus Nachlässen von weniger bedeutenden Persönlichkeiten sind Sonderfälle, wobei der historische und archivische Wert der Materialien maßgebend ist. Dies gilt insbesondere von Tagebüchern, Memoiren und zweckbestimmten Materialsammlungen. Der wesentlichste Grundsatz für die Archivwürdigkeit ist der Bezug des Nachlasses auf das kriegs- und militärwissenschaftliche Geschehen der Geschichte Österreichs im vollsten Umfang seiner Bedeutung.“*¹¹⁸

Die inhaltliche Dehnbarkeit dieser Instruktion erlaubt ihre grundsätzliche Aufrechterhaltung auch ein halbes Jahrhundert danach. Die Bedeutung des Nachlassers wird zwar angesprochen, doch nicht definiert und darüber hinaus im zweiten Satz relativiert, so dass durch die folgende Sammeltätigkeit durchaus die Grundlage für Sozial- und Alltagsforschung geschaffen werden konnte.

¹¹⁶ Auch der Nachlass des Sanitätschefs der Landesregierung von Bosnien-Herzegowina, Dr. Josef Preindlsberger (1863–1938), wurde 1939 bei den Mémoires abgelegt: KA, Direktionsakten GZ. 492/1939; Heeresarchiv an Elsa von Preindlsberger (19. Januar 1939). Nachlass Josef Preindlsberger von Preindlsperg: KA, NLS, B/711.

¹¹⁷ KA, Direktionsakten GZ. 1253/1947: Direktionserlass (9. Oktober 1947).

¹¹⁸ KA, Manuskripte zur Geschichte des Kriegsarchiv (MS/KA) 221: Richtlinien zur Betreuung des Bestandes „Nachlässe“ im Kriegsarchiv 1962.



Befestigungen bei Belgrad und Semlin, kolorierte Zeichnung aus: La Guerra col Turco in Ungheria nell'Anno 1670, fig. 3, pag. 138. Manuskript von Raimondo Montecuccoli (KA, NLS, B/492, Nr. 130d)

Interessanterweise fehlt jeder Hinweis, somit auch jede Abgrenzung zu benachbarten Beständen¹¹⁹ wie etwa den Feldakten, den Manuskripten, der Karten- und Bildersammlung, was jedoch den Archivaren eine sensiblere Anpassung an die

¹¹⁹ Dieses Manko ist wohl kein Zufall, wurden doch zu diesem Zeitpunkt noch recht großzügig Nachlassteile in den Sammlungsbereichen des Kriegsarchivs von einer Bestandsgruppe in die andere verschoben: Der Großteil des äußerst umfangreichen Nachlasses von Raimondo Montecuccoli (1609–1680) stammt aus den Mémoires und aus den Alten Feldakten. Heute KA, NLS, B/492.

Forschungslage ermöglichte und somit dem Bedürfnis des jeweiligen Einzelfalles entgegenkam. Der Österreichbezug erscheint als zu eng gehalten, und zwar nicht nur in Hinblick auf die Nachfolgestaaten, sondern auch auf die übliche Einbeziehung von Angehörigen der Deutschen Wehrmacht und auf die Nachlässe von Wissenschaftlern und Sammlern, die sich durch keine Grenzziehungen vor oder nach 1918 beschränken lassen. Dennoch kann diese Instruktion als gelungener Versuch bezeichnet werden, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Diskussion um den Stellenwert der Nachlässe einen ersten archivübergreifenden Höhepunkt erreicht hatte, modernere archivwissenschaftliche Anforderungen nicht von jenen militärkundlich-patriotischen Wurzeln zu trennen, aus denen noch 1994 eine aktenmäßige Korrespondenz zwischen der Bestandsgruppe Nachlässe und dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv über die freie Zugänglichkeit neu erworbener Nachlassteile des Außenministers Czernin in Hinblick auf die Sixtus-Affaire erwachsen sollte.¹²⁰

4. Zugänglichkeit, Benutzerfreundlichkeit, Ausgabesperren

Das Argument, Nachlässe müssten eigentlich den Bibliotheken angeschlossen werden, da dies den Bedürfnissen der Benutzer am ehesten entgegenkomme, konnte glaubhaft entkräftigt werden: *„Wer in Archiven arbeiten will, muss zunächst sein ‚Literatursoll‘ erfüllt, d. h. das erforderliche Bücherstudium hinter sich gebracht haben, um mit den entsprechenden Vorkenntnissen an die primären Quellen zu gehen.“*¹²¹

Mit den Nachlässen hatte man sich allerdings die äußerst komplizierte und im Anlassfall immer wieder neu diskutierte Problematik der Einsichts- und Kopierbewilligungen, Sperrfristen und Datenschutzfragestellungen ins Haus geholt, ein in der Praxis nie ganz durchforstetes Gestrüpp, das mit den Vorgaben der Archivgesetzgebung – wie bei privatrechtlich oder regelungslos übertragenem Schriftgut anders auch kaum möglich – allein nie befriedigend zu umzäunen war. Entsprechend dehnbar waren zunächst auch die einschlägigen Richtlinien: *„Eine teilweise oder gänzliche Sperre eines Nachlasses ist dann gerechtfertigt, wenn durch seinen Inhalt staatliche oder persönliche Interessen von noch lebenden führenden Persönlichkeiten geschädigt werden können.“*¹²² Abgesehen von der Unmöglichkeit, diese Anweisung von der Gesetzeslage her zu begründen, erscheint der potentielle Kreis von offensichtlich besonders berücksichtigungswürdigen Personen nicht gerade eindeutig definiert; ebenso stellt sich die Frage nach Rechten von Angehörigen. Die Erfahrungen aus vier Jahrzehnten ermöglichten es 2002, die Benützbarkeit von Nachlässen anhand der Eigentumsverhältnisse – die hier allerdings auch nur einen Teilaspekt bilden kön-

¹²⁰ KA, Direktionsakten GZ. 63/1-GDN/1994: Aktenvermerk vom 3. Juni 1994.

¹²¹ MEISNER, Privatarchivalien (wie Anm. 110), S. 127.

¹²² MS/KA 221.

nen – zu differenzieren: jene, die in staatliches Eigentum übergegangen sind, könnten demnach wie Archivgut behördlichen Ursprungs benützt werden; nur bedingt erworbene Nachlässe seien einer Benutzungssperre bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unterworfen; weitere Einschränkungen seien von Fall zu Fall möglich. Archivalien, die aufgrund eines Depotvertrages im Archiv vorlägen, seien – so keine anderen Bestimmungen vorliegen – nur nach Bewilligung des Eigentümers einsehbar.¹²³

Die Sensibilität der Materie wird auch aus einer Stellungnahme des Österreichischen Staatsarchivs an das Bundeskanzleramt von 1994 zum Entwurf eines Archivierungsvertrages evident, in dem es *„bittet, eine kleine Änderung, die zwar keine inhaltliche Korrektur bedeutet, doch aus emotionalen Gründen von Vorteil wäre, im Vertrag vornehmen zu dürfen.“*¹²⁴ In der Praxis blieb dem rechtsunkundigen, als Historiker ausgebildeten Archivar meist nichts anderes übrig, als sich bei Übernahme so weit als möglich vertraglich abzusichern. Die Tatsache, dass die Übergabe von Nachlässen oft als Akt besonderen persönlichen Vertrauens zelebriert wird, ist der Abfassung detaillierter Verträge unter Aufnahme aller denkbarer Eventualitäten nicht förderlich. Es erscheint daher verständlich, wenn auch in der modernen Literatur noch in der faktischen Übergabe eines Nachlasses die Einwilligung des Nachlassers zu einer Verkürzung vorgesehener Sperrfristen gesehen wird: *„Diese Einwilligung ist durch den Nachlasser oder dessen Rechtsnachfolger indirekt bereits durch die Übergabe an das Archiv, die ja freiwillig und ohne Abgabezwang erfolgt, sowie mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gegeben.“*¹²⁵

Im Grunde wird hier jedoch nur eine Unsicherheit evident, die bereits in der Geschichte des Nachlassensammelns zu diversen willkürlichen Interpretationen führte. Als etwa im November 1939 das Ministerium für Finanzen den Nachlass des Militärsachverständigen Oberst Berger übergab – durchaus in der Absicht, diesen der historischen Forschung zur Verfügung zu stellen – knüpfte es daran die Forderung, das Material müsse gesammelt bleiben und dürfe nicht geteilt werden,¹²⁶ weiters jedoch, er dürfe ungarischen Staatsangehörigen nicht vorgelegt werden. Das Heeresarchiv erklärte sich einverstanden. Das damalige Selbstverständnis ließ auch die Option zu, überlassenes Material ohne weitere Begründung zu skartieren,¹²⁷ wie, je nach Rang des Einschreiters, aus Dankbarkeit zeitaufwendige Auftragsarbeiten ohne erkennbaren Nutzen für das Archiv durchzuführen: So übersandte im Juni 1910 Prinz Franz Liechtenstein dem Kriegsarchiv umgebeten ein Manuskript mit dem Ersuchen *„den*

¹²³ BROUCEK, Nachlässe und Sammlungen (wie Anm. 16), S. 3.

¹²⁴ KA, Direktionsakten GZ. 1482/1-GD/1994: Generaldirektion ÖSTA an Bundeskanzleramt (7. Oktober 1994).

¹²⁵ PAESCH, Gedenkstätten (wie Anm. 41), S. 100.

¹²⁶ KA, Direktionsakten GZ. 10729/1939: Ministerium für Finanzen an Heeresarchiv (7. November 1939); auf dem Akt findet sich der Vermerk vom 29. November 1939 *„Studie übernommen, Hinterlegungsbedingungen vorgemerkt und bei den Nachlässen hinterlegt.“*

¹²⁷ KA, Direktionsakten GZ. 10941/1939: Aktenvermerk vom 21. November 1939.

*etwa für die Kriegsgeschichte des Jahres 1795 verwerthbaren Inhalt desselben durch einen Ihrer Herren publiciren, und mir dann dasselbe gütigst retourniren zu lassen.*¹²⁸ Die Publikation erfolgte wegen des fragmentarischen Charakters des Schriftstückes nie, doch entsandte die Direktion des Kriegsarchivs eine Woche später einen Mitarbeiter an das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, um dort mit weiteren Forschungen dem Prinzen dienstbar zu sein.¹²⁹

Im Auftrag der Berliner Zentrale recherchierte die Direktion des Heeresarchivs Anfang 1940 monatelang nach einem Nachlass des Komponisten Gluck, der sich in einem Nachlass eines Feldmarschalls Fürst Lobkowitz befinden sollte, was mit dem Hinweis endete, dass sich im Bestand „Hofkriegsrat“ kein Hinweis finde und man auch mit der *„zum Zwecke von der Nationalbibliothek entlehnten Literatur“*¹³⁰ nicht weitergekommen sei.

Der Ungleichbehandlung von Einschreibern auf dem stets eine Sonderstellung einnehmenden Sektor der Nachlässe und Sammlungen, die aus den komplexen rechtlichen Grundlagen gespeist wurde, auf denen die Hinterlegung privaten Schriftgutes im staatlichen Archiv basierte, konnte in letzter Zeit durch eine Aufwertung dieser Bestände, die eine Normierung der Benützbarkeit zur Folge hatte, begegnet werden. Dennoch wurden in jüngerer Vergangenheit bezeichnender Weise noch externe Autoritäten bemüht, wenn es opportun schien, eine Ausgabe von Nachlässen über gesetzliche Bestimmungen hinaus auch moralisch zu legitimieren. Im September 1996 erbat man die Stellungnahme des Wiener Universitätsprofessors Gerald Stourzh, der in einem konkreten Fall empfahl, *„bei der Ausgabe der Tagebuchaufzeichnungen [...] besonders vorsichtig vorzugehen und aus datenschutzrechtlichen Gründen eventuell gewisse Seiten der Tagebuchaufzeichnungen nicht vorzulegen.“*¹³¹

5. Zur Ordnung und Einteilung

Nicht eben sklavisch, manchmal vielleicht sogar augenzwinkernd, hat sich das Kriegsarchiv – wie andere Archive auch – bei den Ordnungsprinzipien seiner Nachlässe schließlich doch an diverse Vorgaben gehalten, die im übrigen allesamt erst in Zeiten formuliert wurden, zu denen die Sammlungstätigkeit längst im Gang war und daher zumindest teilweise selbst aus den Erfahrungen der Praxis gespeist wurden. Ausgelassen wurde die Aufstellung sogenannter *„Kleinerer Erwerbungen“*, die

¹²⁸ KA, Direktionsakten Zl. 727/1910: Prinz Franz Liechtenstein an Kriegsarchiv (30. Juni 1910).

¹²⁹ KA, Direktionsakten Zl. 727/1910: Kriegsarchiv an Prinz Franz Liechtenstein (6. Juli 1910).

¹³⁰ KA, Direktionsakten GZ. 12575/1939: Direktion Heeresarchiv Wien an Chef Heeresarchive Berlin, (14. März 1940).

¹³¹ KA, Direktionsakten GZ. 63/3-GDN/1996: Aktenvermerk vom 3. September 1996.

im übrigen auch in anderen Archiven wieder provenienzmäßig rückgereiht werden.¹³² Dafür wurden bei den Nachlässen, sobald dies technisch möglich war, nach dem Pertinenzprinzip Kopien¹³³ gesammelt, auch oft eigens angefertigt,¹³⁴ ein Vorgang, der bei den Archivbenützern traditionell in stärkerem Maß honoriert wird als bei den Archivtheoretikern. Als umstritten erweist sich auch das Sammeln von Handschriften: „*Da die Handschriftenabteilungen bei den Bibliotheken als Wertmesser angesehen wurden, beeiferten sich auch die Archive, unter diesem Namen alle ihre Kostbarkeiten zu vereinen. Die Archivfonds wurden zu diesem Zweck überplündert und Amtsbücher ihrem Zusammenhang entrissen, um fortan als Schaustücke zu dienen.*“¹³⁵

Dieser Vorwurf trifft in entschärfter Form das Kriegsarchiv, allerdings nicht nur den Nachlassbereich, sondern auch bedeutende Bestandsgruppen wie die Neuen Feldakten, die Mémoires und die Manuskripte, somit schließlich die sich auf den Gründungsauftrag berufende grundlegende Philosophie des archivischen Sammelwesens.¹³⁶ Auch als das Archiv noch als selbstständige Anstalt geführt wurde, wurde jedenfalls im Bereich der Sammlungen – besonders wenn es galt, von außen herangetragen Wünschen zu entsprechen – darauf geachtet, auch aus dem Nachlassbereich Militaria auszuscheiden, die eindeutig kein Archivgut darstellten, und diese darüber hinaus an die geeigneter erscheinende Stelle weiterzulei-

¹³² MEISNER, Privatarchivalien (wie Anm. 110), S. 122. Die aus mit ähnlichem Hintergrund da und dort ersprießenden sogenannten zeitgeschichtlichen Sammlungen bleiben in der Literatur nicht unhinterfragt. „*Hier wie bei anderen Sammelvorhaben wird der Archivar immer wieder zu fragen haben, ob es zweckmäßig und notwendig ist, das Archiv mit derartigen Sammlungsarbeiten zu belasten, die unter Umständen bereits an anderer Stelle, in Museen und Forschungsinstituten mit gleichen oder sogar besseren Möglichkeiten und Erfolgen betrieben werden.*“ Eckhart G. FRANZ, Einführung in die Archivkunde. Darmstadt 2. Aufl. 1977, S. 62.

¹³³ Manche Nachlässe wiederum erhielten von Anfang an (vom Nachlasser erstellte und gesammelte) Kopien von Archivalien, die verstreut in verschiedenen Bestandsgruppen und Abteilungen vorliegen und somit nach thematischen Gesichtspunkten konzentriert an einer Stelle verwahrt werden; so etwa der Nachlass des Banatforschers Alexander Krischan (1921–2009): KA, NLS, B/2231.

¹³⁴ BROUCEK, Nachlässe (wie Anm. 17), S. 9.

¹³⁵ PAPRITZ, Grenzbereiche (wie Anm. 108), S. 385 f.

¹³⁶ Die konkrete Vorgangsweise bei dieser Neueinteilung einzelner Archivalien wird folgender Maßen geschildert: „*An der Stelle im Faszikel, an welchen eine Archivalie entfernt wurde, wurde ein Zettel eingelegt, welcher daraufhinweist, dass die entfernte Archivalie zwecks Bildung eines neuen Nachlasses herangezogen wurde. In den Protokollen der Bestände ‚Alte Feldakten‘ und ‚Mémoires‘ wurden entsprechende Eintragungen mit roter Tinte gemacht und jeweils die Registrierung der entsprechenden Archivalie mittels eines Querstriches in roter Tinte für ungültig erklärt. Es ist leicht nachweisbar, dass bei dieser Arbeit an den Behelfen selbst nichts geändert wurde.*“ – Nachlass Kurt Peball, AVA, E/1755, Nr. 20, S. 8. Es sei somit möglich, die so erfolgte Entnahme wieder rückgängig zu machen: „*Wohl wurde in den Evidenzen der Bestände ‚Mémoires‘ und ‚Manuskripte‘ bei jedem Einzelstück vermerkt, aus wessen Nachlass es stammte bzw. von wem es gespendet worden war. Daher könnten aus diesen Beständen die Nachlasssplitter wieder zu einem Teil des Gesamtnachlasses zusammengefügt werden, was in mehreren Fällen auch geschehen ist.*“ – BROUCEK, Nachlässe (wie Anm. 17), S. 7.

ten.¹³⁷ Hinsichtlich der Übertragung des Nachlasses von Oberst Eduard Freiherr von Maretich¹³⁸ aus dem Statthaltereiarhiv in Innsbruck fungierte das Kriegsarchiv als Anlaufstelle und übernahm auch die Weiterleitung an das Heeresmuseum.¹³⁹ Was bei Gelegenheiten dieser Art dennoch im Haus verblieb, wurde nach Möglichkeit an einer Stelle und unter einer Signatur hinterlegt, die provenienz- oder pertinenzmäßig personenbezogen mit dem Namen des Nachlassers verbunden blieb, womit hier kein Anlass für später geäußerte Kritik, dass in vielen Archiven und Bibliotheken wegen einer Vielzahl von Signaturen eine Auffindung nur an Ort und Stelle stattfinden könne,¹⁴⁰ gegeben war. Darüber hinaus verhinderte diese Stabilität der getroffenen Einteilung einen enormen und sich bei weiteren Zuwächsen potenzierenden Arbeitsaufwand der Archivare, der auch bei Benützern, etwa wegen der Zitierweise, nur zu Verwirrungen und Verwechslungen geführt hätte – ein Umstand, der keineswegs als selbstverständlich angesehen werden kann, wie in einer Darstellung der Wiener Stadt- und Landesbibliothek über die eigene Bestandsentwicklung nachgelesen werden kann: *„Der rasche Wechsel in den Inventaren, der Fragmentcharakter des zuerst genannten [von 1895 bis 1904 geführten und dann abgebrochenen Inventars], beides lässt erkennen, dass in der Frage, wie Nachlassmaterial zu bearbeiten sei, erhebliche*

¹³⁷ Zu Recht wird diese Trennung auch in der Literatur gefordert: *„Als Folge aus einer solchen gegenseitigen Abgrenzung zwischen Museen und Archiven – die letzteren wären auf das eigentliche staatliche Archivgut beschränkt – ist eine entsprechende Übergabe der einschlägigen Bestände durchzuführen.“* RADEMACHER, Sammlungen (wie Anm. 34), S. 151; allerdings bemühte sich das Kriegsarchiv auch wiederholt, den Archivalienfluss in entgegengesetzter Richtung zu initiieren. Siehe etwa KA, Direktionsakten GZ. 810000/0-GDN/2001: Bestandsgruppe Nachlässe und Sammlungen an Bundeskanzleramt (9. Januar 2001).

¹³⁸ Nachlass Eduard Freiherr Maretich von Riv-Alpon (1807–1861): KA, NLS, B/980.

¹³⁹ KA, Direktionsakten Zl. 209/1904: Statthaltereiarhiv Innsbruck an Kriegsarchiv (22. März 1904); Zl. 209/1904: Heeresmuseum an KA, Wien, 9. Mai 1904; Zl. 1066/1905: Infanteriekadettenschule Innsbruck an Kriegsarchiv (16. Dezember 1905). Die Transportkosten wurden mitunter mit dem Heeresmuseum geteilt: KA, Direktionsakten Zl. 5121/1938: Aktenvermerk vom 17. Januar 1939. Einen Grenzfall bildete hier die fallweise Aufnahme von Medaillen, wenn ein eindeutiger Wille, etwa in Form eines Testaments oder einer Schenkung erkennbar war. Siehe etwa KA, Direktionsakten Zl. 2258/1936: Oberst i. R. Ludwig Ritter von Stepski-Doliwa an Kriegsarchiv (Wien, 16. Juni 1936). Ebenso gab es auch verschiedene Denksätze hinsichtlich der Einteilung von bildlichen Quellen, die vorübergehend bei der Bibliothek des Kriegsarchivs verwahrt wurden: KA, Direktionsakten Zl. 2235/1929: Aktenvermerk vom 19. November 1929. Vgl. generell Robert RILL, Zur Geschichte der Bildersammlung des Kriegsarchivs Wien. In: Alois Beer, eine fotografische Reise durch Spanien um 1900. Madrid 1999, S. 82-97. Kartographische Reliefs wurden von der Kartensammlung übernommen: KA, Direktionsakten Zl. 569/1937: Generalmajor d. R. Carl Ritter von Colombini an Kriegsarchiv (1. Mai 1936). Karten und Pläne werden prinzipiell in die Kartensammlung eingereiht, verbleiben in begründeten Einzelfällen aber auch bei den Nachlässen, wie etwa in jenem von Josef Ritter von Scheda (KA, NLS, A,B,C/100): KA, Direktionsakten GZ. 917205/0-GDN/2001: Aktenvermerk vom 12. Dezember 2001.

¹⁴⁰ Ludwig DENECKE, Die Nachlässe in den Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland. Boppard am Rhein 1969 (Verzeichnisse der schriftlichen Nachlässe in deutschen Archiven und Bibliotheken 2), S. X.

*Unsicherheit herrschte, die allerdings in anderen Handschriftensammlungen nicht kleiner gewesen sein dürfte.*¹⁴¹

Die lange Sammlungstradition des Kriegsarchivs, die diese Stabilität ermöglichte, war diesem schon lange vor dem Beginn einer theoretischen Debatte über archivspezifische Aufgaben im allgemeinen bewusst und wurde parallel dazu weiter tradiert. Bereits 1924 formulierte der Vorstand der Schriftenabteilung: *„Schriftliche Nachlässe bedeutender Militärpersonen fallen dem Kriegsarchiv bestimmungsmäßig schon seit den ersten Jahren nach der Gründung zu.“*¹⁴² Schon vor der Erhebung zu einer eigenen Bestandsgruppe „Nachlässe“ war man in Einzelfällen jahrzehntelang um die sinn-gemäße Zuordnung einzelner Verlassenschaften bemüht.¹⁴³ Die Einteilung der Nachlässe des Kriegsarchivs wurde auch jahrzehntelang in Publikationen vorgestellt und historisch begründet,¹⁴⁴ wobei man mit dem Stolz, schon früh einen eigenständigen Weg eingeschlagen zu haben, versicherte: *„Erst in der Zeit nach 1918 (und in größerem Umfang erst ab 1945) werden Nachlässe weder zerstreut noch gewaltsam einer Amtsregistratur angeschlossen, sondern als Registratur sui generis und als eigener Bestand behandelt.“*¹⁴⁵

Dass dabei auf Dauer interne Einteilungen, wie jene nach Buchstabengruppen, die jeweils Zeiträume, Formate, Archivalienarten, Berufsstände des Nachlassers etc. repräsentierten, nicht in vollem Umfang beibehalten werden konnten, resultiert letztlich aus forcierten Umstrukturierungsmaßnahmen im Gesamtbereich des Österreichischen Staatsarchivs und kann daher nicht als Parameter dafür herangezogen werden, dass sie sich etwa nicht bewährt hätten oder man aus Gründen archivinterner Erfahrungswerte innerhalb der Bestandsgruppe davon abgekommen wäre. Auch war das Kriegsarchiv bereit, seine Nachlässe zu publizieren, als es noch lange über keine eigenständige Bestandsgruppe dieser Art verfügte,¹⁴⁶ und lieferte zu einem Zeitpunkt, als in Deutschland Mommsen mit den Arbeiten zu seinem gedruckten Verzeichnis begann, eine 34seitige Aufstellung dazu.¹⁴⁷ Die Erschliessung

¹⁴¹ Gerhard RENNER, *Die Nachlässe in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek*. Wien 1993 (Publikationen der Wiener Stadt- und Landesbibliothek 1), S. XI.

¹⁴² KA, Direktionsakten Zl. 1262/1924: Schriftenabteilung an Direktion des Kriegsarchivs (27. Mai 1924).

¹⁴³ Siehe etwa die Bemühungen um den Nachlass des 1917 verstorbenen Generals der Infanterie Varesanin, der erst 1943 endgültig hinterlegt wurde. KA, Direktionsakten Zl. 323/1935: Heeresmuseum an Kriegsarchiv (7. Juni 1935). Nachlass Marian Varesanin von Vares KA, NLS, B/66.

¹⁴⁴ BROUCEK, *Nachlaßsammlung* (wie Anm. 37), S. 119-122; MS/KA 221; Nachlass Kurt Peball, AVA, E/1755, Nr. 20, S. 4 f.

¹⁴⁵ BROUCEK, *Nachlässe und Sammlungen* (wie Anm. 16), S. 8.

¹⁴⁶ KA, Direktionsakten Zl. 122/1925: Haus-, Hof- und Staatsarchiv an Kriegsarchiv (23. Januar 1925).

¹⁴⁷ KA, Direktionsakten GZ. 41859/1964: Kriegsarchiv an Haus-, Hof- und Staatsarchiv (15. Juli 1964). Zur Drucklegung kam es indessen nicht. Mommsen kritisierte: *„Österreich und die Schweiz ver-*

der Nachlasssammlung durch eine eigene begonnene Sach- und Namenskarthotek musste zu Beginn der Siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts aus Gründen mangelnder Arbeitskapazität eingestellt werden.¹⁴⁸

Die ungebrochene Befassung des Kriegsarchivs mit dem Nachlasswesen ungeachtet theoretischer und praktischer Einwände,¹⁴⁹ gespeist aus oft belächelten militärwissenschaftlichen Traditionen, ermöglichte bei allen organisatorischen Wechselspielen dennoch eine Positionierung dieser Bestände innerhalb des Österreichischen Staatsarchivs, die in diesem Bereich den angestrebten Ruf als Kompetenzzentrum zu rechtfertigen scheint.¹⁵⁰

sagten ebenfalls ihre Mithilfe. Die angesprochenen Stellen erklärten, eigene entsprechende Verzeichnisse erarbeiten zu wollen.“ MOMMSEN, Nachlässe (wie Anm. 28), S. XXIX.

¹⁴⁸ BROUCEK, Nachlässe (wie Anm. 17), S. 11; auch wurden in jenen Jahren wiederholt einzelne Teilbereiche in Fachzeitschriften vorgestellt. Peter BROUCEK, Nachlässe zur Geschichte der k. u. k. Kriegsmarine im Kriegsarchiv. In: *Scrinium* 38 (1988), S. 301-312.

¹⁴⁹ Diese Diskrepanz wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts erkannt: *„Aber ein offensichtlicher Missstand ist es, wenn der Archivar selbst für das einzutreten sich verpflichtet fühlt, wofür von Rechts wegen die Behörde als solche eintreten müsste.“* ZIMMERMANN, Archive (wie Anm. 39), S. 472.

¹⁵⁰ Ganz im Gegensatz hierzu wird in der Fachliteratur kritisiert, dass in verwandten deutschen Instituten ein Kompetenzmangel hinsichtlich nicht leicht erschließbarer Nachlässe zu beobachten sei: *„Im allgemeinen ist weniger ein Wettbewerb zwischen Archiven und Bibliotheken um bestimmte Nachlässe spürbar, und schon gar nicht begründet er sich auf die Frage, ob es sich um potentiellles Archivingut handelt oder nicht, viel mehr macht sich ein gähnendes Zuständigkeitsloch bemerkbar, da keine Institution bestimmt ist, die sich des Materials mit besonderer Thematik anzunehmen hätte, etwa des Nachlasses eines Mathematikers, Physikers, Ägyptologen usw. Meist bleibt die Sache dem Zufall überlassen.“* PAPRITZ, Grenzbereiche (wie Anm. 108), S. 389.

Siglenverzeichnis

ABB	Archives et bibliothèques de Belgique
Abs.	Absatz
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfD	Archiv für Diplomatie
AfK	Archiv für Kulturgeschichte
AdR	Archiv der Republik
AÖG	Archiv für Österreichische Geschichte
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
AUF	Archiv für Urkundenforschung
Aufl.	Auflage
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AZ	Archivalische Zeitschrift
BdLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
bearb.	bearbeitet
BECh	Bibliothèque de l'Ecole des Chartes
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BLA	Burgenländisches Landesarchiv
BlIDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
bzw.	beziehungsweise
DGBll	Deutsche Geschichtsblätter
DiplArb.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes
Erg.-Bd.	Ergänzungsband
FHKA	Finanz- und Hofkammerarchiv
FRAU	Fontes Rerum Austriacarum
GD	Generaldirektion
GG	Geschichte und Gesellschaft
HBll	Historische Blätter
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HJb	Historisches Jahrbuch
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
HVjS	Historische Vierteljahrschrift
Hsslg.	Handschriftensammlung

HZ	Historische Zeitschrift
JbLKNÖ	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
JbOÖMV	Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins
JbVGStW	Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien
KA	Kriegsarchiv
KBIGV	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine
Kt.	Karton
LGBL	Landesgesetzblatt
MAR	Mitteilungen des k. k. Archivrates
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MGSL	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (1923-1942 MÖIG)
MNÖLA	Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv
MOL	Magyar Országos Levéltár
MOÖLA	Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
MStLA	Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs
N.F.	Neue Folge
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
N.S.	Nova series (new series)
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖZKD	Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege
phil.	philosophische (Dissertation)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RH	Revue Historique
RHM	Römische Historische Mitteilungen
S.	Seite
SB	Sitzungsberichte
SLA	Salzburger Landesarchiv
Sp.	Spalte

StGBL.	Staatsgesetzblatt
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
TLA	Tiroler Landesarchiv
u. a.	unter anderem
UH	Unsere Heimat
Ungedr.	Ungedruckt
VA	Verkehrsarchiv
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
VKNGÖ	Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs
VLA	Vorarlberger Landesarchiv
VO	Verordnung
VÖAM	Veröffentlichungen der Archivschule Marburg
VStLA	Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WrGBll.	Wiener Geschichtsblätter
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
Wurzbach	Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (1856 ff.)
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZHVSt	Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte (GA – Germanistische Abteilung, KA – Kanonistische Abteilung)